



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
 1014 WIEN, Postfach 100

Bei Beantwortung bitte angeben

Zahl: 112 777/39-I/7/90

Wien, am 18. Oktober 1990

Referent: Eller

Tel: 53 126/2339

Entwurf eines Bundesgesetzes
 über die Ausübung der Fremden-
 polizei (Fremdenpolizeigesetz
 1990 - FrPolG);
 Begutachtungsverfahren

An die

Parlamentsdirektion

1010 Wien

Gesetzentwurf	
Zl.	62 -GE/19 Po
Datum	24.10.90 Po
Verteilt	24.10.90 Haß

St. Aesch - Kanzlei

Das Bundesministerium für Inneres beeckt sich, den Entwurf eines Fremdenpolizeigesetzes samt Erläuterungen in 25facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übermitteln.

Nachfolgende im Begutachtungsverfahren befaßte Stellen wurden um Stellungnahme bis

20. November 1990

ersucht:

die Österreichische Präsidentenkanzlei

der Rechnungshof

die Volksanwaltschaft

der Verfassungsgerichtshof

der Verwaltungsgerichtshof

das Bundeskanzleramt

alle Bundesministerien

der österreichische Rat
für Wissenschaft und Forschung

das Sekretariat Herrn Staatssekretär
im Bundesministerium für Finanzen
Dr. STUMMVOLL

das Sekretariat Frau Staatssekretärin
DOHNAL

die Generaldirektion der
Österreichischen Bundesforste

die Generaldirektion der
Österreichischen Bundesbahnen

die Generaldirektion für die
Post- und Telegraphenverwaltung

das Amt der Burgenländischen Landesregierung

das Amt der Kärntner Landesregierung

das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung

das Amt der Salzburger Landesregierung

das Amt der Steiermärkischen Landesregierung

das Amt der Tiroler Landesregierung

das Amt der Vorarlberger Landesregierung

das Amt der Wiener Landesregierung

die Verbindungsstelle der Bundesländer

der Datenschutzrat, z. Hd. des Büros
der Datenschutzkommision und des
Datenschutzrates

die Geschäftsführung des Familienpoli-
tischen Beirates beim Bundesministe-
rium für Umwelt, Jugend und Familie

der Österreichische Städtebund

der Österreichische Gemeindebund

die Bundeskammer der gewerblichen
Wirtschaft

der Österreichische Arbeiterkammertag

- 3 -

die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
der Österreichische Landarbeiterkammertag
der Österreichische Rechtsanwaltskammertag
die Rechtsanwaltskammer für Kärnten
die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer
die Salzburger Rechtsanwaltskammer
die Steiermärkische Rechtsanwaltskammer
die Tiroler Rechtsanwaltskammer
die Vorarlberger Rechtsanwaltskammer
die Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Hochschüler-schaft
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
die Vereinigung Österreichischer Industrieller
der Österreichische Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
der Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes
der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
die Österreichische Bischofskonferenz
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals
die Österreichische Rektorenkonferenz
der Verband der Professoren Österreichs
der Österreichische Bundesjugendring
der Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber

die Bundessportorganisation

der Hauptverband der Land- und
Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs

der Auto-, Motor- Radfahrerbund
Österreichs

der Österreichische Automobil-, Motorrad-
und Touringclub

die Österreichische Gesellschaft für
Gesetzgebungslehre

die Vereinigung österreichischer
Richter

die Bundessektion Richter und
Staatsanwälte in der
Gewerkschaft öffentl. Dienst

die Rechtswissenschaftliche Fakultät der
Universität Wien

die Rechtswissenschaftliche Fakultät der
Universität Graz

die Rechtswissenschaftliche Fakultät der
Universität Linz

die Rechtswissenschaftliche Fakultät der
Universität Salzburg

die Rechtswissenschaftliche Fakultät der
Universität Innsbruck

das Institut für Verfassungs- und Ver-
waltungsrecht der Wirtschafts-
universität Wien

der Österreichische Wasserwirtschafts-
verband

der Evangelische Oberkirchenrat A und HB
Wien

der Verband Österr. Mittel- und
Großbetriebe des Einzelhandels

der Österreichische Berufsverband der
Erzieher (ÖBVE)

der Zentralverein der Wiener Lehrerschaft

die Arge Daten

- 5 -

der Verein für Bewährungshilfe und
soziale Arbeit

der Verein Menschenwürde unter der
Staatsgewalt

die Bundesakademie für Sozialarbeit

Beilagen

Für den Bundesminister
Szymanski

Für die Richtigkeit
der Ausarbeitung:



**Bundesgesetz über die
Ausübung der Fremdenpolizei
(Fremdenpolizeigesetz 1990 - FrPolG)**

I. Abschnitt: Allgemeines

Begriffsbestimmung

§ 1. Fremder ist, wer die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt.

Aufenthalt

§ 2. (1) Fremde halten sich rechtmäßig im Bundesgebiet auf,

1. wenn sie unter Einhaltung der Bestimmungen des Paßgesetzes 1969, BGBl.Nr. 422, in das Bundesgebiet eingereist sind oder
2. wenn ihnen von einer Sicherheitsbehörde ein Sichtvermerk erteilt oder der weitere Aufenthalt mit Bescheid gestattet wurde.

(2) Auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs 1 Z 1 halten sich Fremde nicht rechtmäßig im Bundesgebiet auf, wenn sie die Grenzkontrolle umgangen haben oder aufgrund eines Schubabkommens (§ 34 Abs 2 des Paßgesetzes 1969) oder internationaler Gepflogenheit rückgenommen werden mußten.

(3) Die Dauer des rechtmäßigen Aufenthaltes eines Fremden im Bundesgebiet richtet sich nach

1. der durch zwischenstaatliche Vereinbarung oder Bundesgesetz getroffenen Regelung;

- 2 -

2. der Gültigkeitsdauer eines Sichtvermerkes oder eines Lichtbildausweises gemäß § 35 Abs 2 des Paßgesetzes 1969;
3. der Befristung des Bescheides mit dem der weitere Aufenthalt gestattet wurde.

(3) Fremde sind verpflichtet, den Organen österreichischer Behörden auf eine bei der Vollziehung eines Bundesgesetzes ergehende Aufforderung hin die für ihre Aufenthaltsberechtigung maßgeblichen Dokumente vorzuweisen und sich erforderlichenfalls in Begleitung eines Organes an jene Stelle zu begeben, an der die Dokumente verwahrt sind. Sie sind außerdem verpflichtet, den Behörden (§ 32) und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes in begründeten Fällen auf Verlangen Auskunft über den Zweck und die beabsichtigte Dauer ihres Aufenthaltes im Bundesgebiet zu erteilen und den Besitz der Mittel zu ihrem Unterhalt nachzuweisen.

II. Abschnitt: Entzug der Befugnis zum Aufenthalt

Aufenthaltsverbot

§ 3. (1) Gegen einen Fremden kann ein Aufenthaltsverbot erlassen werden, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, daß sein Aufenthalt im Bundesgebiet

1. die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit gefährdet oder
2. anderen im Art 8 Abs 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, BGBI.Nr. 210/1958, genannten öffentlichen Interessen zuwiderläuft.

(2) Als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs 1 hat insbesondere zu gelten, wenn ein Fremder

1. von einem inländischen Gericht zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten, zu einer bedingt nachgesenenen Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten oder mehr als einmal wegen auf der gleichen schädlichen Neigung beruhender strafbarer Handlungen rechtskräftig verurteilt worden ist; einer solchen Verurteilung ist eine Verurteilung durch ein ausländisches Gericht dann gleichzuhalten, wenn sie den Voraussetzungen des § 73 des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl.Nr. 60/1974, entspricht;
2. im Inland mehr als einmal wegen schwerwiegender Verwaltungsübertretungen oder mehrmals wegen Übertretung dieses Bundesgesetzes, des Paßgesetzes 1969, des Grenzkontrollgesetzes 1969, BGBl.Nr. 423, des Meldegesetzes 1972, BGBl.Nr. 30, oder des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl.Nr. 218/1975 rechtskräftig bestraft worden ist;
3. im Inland wegen vorsätzlich begangener Finanzvergehen, mit Ausnahme einer Finanzordnungswidrigkeit, oder wegen vorsätzlich begangener Zu widerhandlungen gegen devisenrechtliche Vorschriften rechtskräftig bestraft worden ist;
4. im Inland wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Vorschriften, mit denen die Prostitution geregelt ist, rechtskräftig bestraft oder im In- oder Ausland wegen Zuhälterei rechtskräftig verurteilt worden ist;
5. um seines Vorteiles willen Schlepperei begangen oder an ihr mitgewirkt hat;

- 4 -

6. gegenüber einer österreichischen Behörde oder ihren Organen unrichtige Angaben über seine Person, seine persönlichen Verhältnisse, den Zweck oder die beabsichtigte Dauer seines Aufenthaltes gemacht hat, um sich die Einreise oder die Aufenthaltsberechtigung gemäß § 2 Abs 1 und 3 zu verschaffen;
7. den Besitz der Mittel zu seinem Unterhalt nicht nachzuweisen vermag, es sei denn, daß er innerhalb der letzten fünf Jahre im Inland insgesamt drei Jahre einer erlaubten Erwerbstätigkeit nachgegangen ist;
8. innerhalb von drei Monaten nach der Einreise bei einer Beschäftigung betreten wird, die er gemäß § 3 Abs 2 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes nicht ausüben hätte dürfen.

(3) Das Aufenthaltsverbot erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet.

Schutz des Privat- und Familienlebens

§ 4. (1) Würde durch ein Aufenthaltsverbot in das Privat- oder Familienleben des Fremden eingegriffen, so ist seine Erlassung nur zulässig, wenn dies zur Erreichung der im Art 8 Abs 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 genannten Ziele dringend geboten ist. In jedem Fall ist ein Aufenthaltsverbot nur zulässig, wenn nach dem Gewicht der maßgeblichen öffentlichen Interessen die nachteiligen Folgen der Abstandnahme von der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes unverhältnismäßig schwerer wiegen, als seine Auswirkungen auf die Lebenssituation des Fremden und seiner Familie. Bei dieser Abwägung ist insbesondere auf folgende Umstände Bedacht zu nehmen:

- 5 -

1. die Dauer des Aufenthaltes und das Ausmaß der Integration des Fremden oder seiner Familienangehörigen;
2. die Intensität der familiären oder sonstigen Bindungen;
3. die mögliche Beeinträchtigung des beruflichen oder persönlichen Fortkommens des Fremden oder seiner Familienangehörigen.

(2) Gegen einen Fremden darf ein Aufenthaltsverbot nicht erlassen werden, wenn er seinen ordentlichen Wohnsitz ununterbrochen

1. seit mindestens 20 Jahren oder
2. die Hälfte seines bisherigen Lebens, mindestens jedoch seit zehn Jahren,

im Bundesgebiet hat. Der Lauf dieser Fristen wird durch einen mehr als sechsmonatigen, nach Vollendung des 19. Lebensjahres erlittenen Freiheitsentzug gehemmt, auf den wegen einer oder mehrerer mit gerichtlicher Strafe bedrohter Handlungen erkannt worden ist.

Gültigkeitsdauer des Aufenthaltsverbotes

§ 5. (1) Das Aufenthaltsverbot kann in den Fällen des § 3 Abs 2 Z 1, 5 und 6 auch unbefristet, sonst nur für die Dauer von höchstens zehn Jahren erlassen werden.

(2) Bei der Festsetzung der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltsverbotes ist auf die für seine Erlassung maßgeblichen Umstände Bedacht zu nehmen.

- 6 -

Ausreiseverpflichtung und Durchsetzungsaufschub

§ 6. (1) Das Aufenthaltsverbot wird eine Woche nach Eintritt der Rechtskraft durchsetzbar. Diese Frist kann von der Behörde bei der Erlassung des Aufenthaltsverbotes verkürzt oder höchstens auf drei Monate verlängert werden; hiefür sind die öffentlichen Interessen an einer sofortigen Ausreise gegen jene Umstände abzuwägen, die der Fremde bei der Regelung seiner persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen hat.

(2) Hat die Behörde die aufschiebende Wirkung einer Berufung gegen das Aufenthaltsverbot ausgeschlossen, so ist für den Eintritt der Durchsetzbarkeit der Zeitpunkt der Erlassung des Aufenthaltsverbotes maßgeblich; für die Dauer der Frist ist Abs 1 sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Eintritt der Durchsetzbarkeit eines Aufenthaltsverbotes ist aufzuschieben (Durchsetzungsaufschub), bis der Verwaltungsgerichtshof oder der Verfassungsgerichtshof über einen vom Fremden im Zusammenhang mit einer Anfechtung des Aufenthaltsverbotes nachweislich eingebrochenen Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung entschieden hat. In diesen Fällen wird das Aufenthaltsverbot eine Woche nach Zustellung des Beschlusses, der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, durchsetzbar, es sei denn, die Behörde hätte diese Frist in sinngemäßer Anwendung des Abs 1 verkürzt oder verlängert.

(4) Der Fremde hat innerhalb der Frist der Abs 1 bis 3 auszureisen.

(5) Die Verlängerung der Frist für den Eintritt der Durchsetzbarkeit ist zu widerrufen, wenn der Fremde während seines weiteren Aufenthaltes im Bundesgebiet ein Verhalten setzt, das die sofortige Ausreise aus einem der im § 3 Abs 1 genannten Gründe gebietet.

Wiedereinreise

§ 7. (1) Während der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltsverbotes darf der Fremde ohne Bewilligung nicht wieder einreisen.

(2) Die Bewilligung zur Wiedereinreise kann dem Fremden auf Antrag erteilt werden, wenn dies aus wichtigen öffentlichen oder privaten Gründen notwendig ist, die für das Aufenthaltsverbot maßgeblichen Gründe dem nicht entgegenstehen und auch sonst kein Sichtvermerksversagungsgrund vorliegt. Mit der Bewilligung ist auch deren Gültigkeitsdauer festzulegen.

(3) Die Bewilligung wird in Form eines Sichtvermerkes erteilt.

**Auflagen für den Durchsetzungsaufschub
und die Wiedereinreisebewilligung**

§ 8. (1) Schiebt die Behörde den Eintritt der Durchsetzbarkeit des Aufenthaltsverbotes auf oder bewilligt sie die Wiedereinreise, so kann sie die dafür im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit gebotenen Auflagen festsetzen; hiebei hat sie auf den Zweck des Aufenthaltes Bedacht zu nehmen.

(2) Auflagen im Sinne des Abs 1 sind insbesondere die Vorschreibung bestimmter Grenzübergänge, Reiserouten und Aufenthaltsorte sowie die Verpflichtung, sich bei Sicherheitsdienststellen zu melden.

**Widerruf des Durchsetzungsaufschubes
und der Wiedereinreisebewilligung**

§ 9. (1) Durchsetzungsaufschub und Wiedereinreisebewilligung sind zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt

- 8 -

werden, die ihre Versagung gerechtfertigt hätten oder wenn die Gründe für ihre Erteilung weggefallen sind.

(2) Wiedereinreisebewilligungen können außerdem widerrufen werden, wenn der Fremde während seines Aufenthaltes im Bundesgebiet ein Verhalten setzt, das

1. im Zusammenhang mit den Gründen, die für das Aufenthaltsverbot maßgeblich waren, dessen unverzügliche Durchsetzung erforderlich macht oder
2. neuerlich die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes rechtfertigen würde.

(3) Die Wiedereinreisebewilligung wird durch Ungültigerklärung des Sichtvermerkes widerrufen.

Aufhebung des Aufenthaltsverbotes

§ 10. Das Aufenthaltsverbot ist auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben, wenn die Gründe, die zu seiner Erlassung geführt haben, weggefallen sind.

Aufenthaltsbeendigung

§ 11. (1) Fremde, die im Bundesgebiet keinen Wohnsitz haben, können mit Bescheid zur Beendigung ihres Aufenthaltes verpflichtet werden, wenn sie innerhalb eines Zeitraumes von einem Monat nach der Einreise

1. von einem Strafgericht wegen einer während dieses Zeitraumes begangenen Vorsatztat, wenn auch nicht rechtskräftig, verurteilt wurden oder

- 9 -

2. bei der Begehung einer Vorsatztat auf frischer Tat betreten oder unmittelbar nach Begehung der Vorsatztat glaubwürdig der Täterschaft beschuldigt wurden, wenn überdies die strafbare Handlung mit beträchtlicher Strafe bedroht ist und eine Erklärung des zuständigen Staatsanwaltes vorliegt, dem Bundesminister für Justiz gemäß § 72 des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes, BGBl.Nr. 529/1979, berichten zu wollen.

(2) Die Aufenthaltsbeendigung wird mit Eintritt der Rechtskraft im Falle des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung einer Berufung mit der Erlassung durchsetzbar; der Fremde hat dann das Bundesgebiet unverzüglich zu verlassen.

(3) Fremde, die durchsetzbar zur Beendigung des Aufenthaltes verpflichtet worden sind, dürfen während der beiden darauf folgenden Monate nur für Zwecke des gerichtlichen Strafverfahrens ohne Bewilligung wieder einreisen. Für eine Einreise aus anderen Gründen bedarf es einer Bewilligung; § 7 ist sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Aufenthaltsbeendigung ist aufzuheben, wenn innerhalb der Zweimonatsfrist das strafgerichtliche Verfahren ohne Verurteilung des Betroffenen beendet worden ist.

Ausweisung

§ 12. (1) Fremde können innerhalb eines Zeitraumes von vier Monaten nach der Einreise mit Bescheid ausgewiesen werden, wenn sie sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten und

1. unter Umgehung der Grenzkontrolle eingereist sind oder

- 10 -

2. während dieses Zeitraumes aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarung oder internationaler Gepflogenheit aus dem Ausland rückgenommen werden mußten.

(2) Fremde können innerhalb eines Zeitraumes von vier Monaten nach rechtskräftiger Abweisung eines Antrages gemäß § 2 Abs 1 des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 126/1968 über die Aufenthaltsberechtigung von Flüchtlingen im Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl.Nr. 55/1955, in der Fassung BGBl.Nr. 796/1974, mit Bescheid ausgewiesen werden, wenn sie sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten und nicht in der Lage sind, den Lebensbedarf für sich und die mit ihnen in Familiengemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen aus eigenen Kräften und Mitteln zu beschaffen.

(3) Die Ausweisung wird mit ihrer - wenn auch nicht rechtskräftigen - Verfügung durchsetzbar; der Fremde hat dann das Bundesgebiet unverzüglich zu verlassen.

Besondere Verfahrensbestimmungen

§ 13. (1) Dem Bescheid, mit dem ein Aufenthaltsverbot erlassen, eine Aufenthaltsbeendigung verfügt oder auf Ausweisung erkannt wird, hat jedenfalls ein Ermittlungsverfahren vorzugehen.

(2) In einem Verfahren zur Erlassung eines Aufenthaltsverbotes aus dem Grunde des § 3 Abs 2 Z 7 ist die Behörde ermächtigt, den Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherer um Auskunft darüber zu ersuchen, ob nach den bei diesem gespeicherten Daten (§ 31 Abs 3 Z 15 ASVG) der Fremde in den letzten fünf Jahren als versichert aufscheint. Der Hauptverband ist zur Erteilung der Auskunft verpflichtet und hat sich hiebei auf die Bezeichnung des Arbeitgebers und auf die Dauer des Arbeitsverhältnisses zu beschränken.

- 11 -

(3) Der Berufung gegen eine Ausweisung kommt aufschiebende Wirkung nicht zu.

(4) Bei Fremden, die sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufzuhalten, darf die aufschiebende Wirkung einer Berufung gegen ein Aufenthaltsverbot oder eine Aufenthaltsbeendigung nur ausgeschlossen werden, wenn die sofortige Ausreise des Fremden im Interesse der öffentlichen Ordnung oder aus Gründen der nationalen Sicherheit erforderlich ist.

III. Abschnitt: Verfahrensfreie Maßnahmen

Abschiebung

§ 14. (1) Fremde, gegen die ein Aufenthaltsverbot, eine Aufenthaltsbeendigung oder eine Ausweisung durchsetzbar ist, können gegen ihren Willen über die Bundesgrenze gebracht werden (Abschiebung), wenn

1. die Überwachung ihrer Ausreise aus Gründen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit notwendig erscheint, oder
2. sie ihrer Verpflichtung zur Ausreise nicht zeitgerecht nachgekommen sind.

(2) Die Abschiebung eines Fremden ist auf Antrag oder von Amts wegen auf bestimmte, jeweils ein Jahr nicht übersteigende Zeit aufzuschieben (Abschiebungsaufschub), wenn sie unzulässig oder aus tatsächlichen Gründen unmöglich erscheint. Für die Festsetzung von Auflagen und für den Widerruf gelten die §§ 8 und 9 Abs 1 sinngemäß.

- 12 -

Zurückschiebung

§ 15. Fremde können gegen ihren Willen über die Bundesgrenze zurückgebracht werden (Zurückschiebung), wenn sie

1. unter Umgehung der Grenzkontrolle eingereist sind und binnen sieben Tagen betreten werden;
2. innerhalb von sieben Tagen nach Einreise in das Bundesgebiet von der Republik Österreich aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarung oder internationaler Gepflogenheit rückgenommen werden mußten.

Zurückweisung

§ 16. (1) Fremde sind bei der Grenzkontrolle am Betreten des Bundesgebietes zu hindern (Zurückweisung), wenn

1. gegen sie ein durchsetzbares Aufenthaltsverbot besteht und ihnen keine Wiedereinreisebewilligung erteilt wurde;
2. die zweimonatige Frist ab Eintritt der Durchsetzbarkeit einer Aufenthaltsbeendigung noch nicht abgelaufen ist, es sei denn, sie verfügen über eine Wiedereinreisebewilligung oder die Einreise erfolge für Zwecke des Strafverfahrens.

(2) Fremde sind bei der Grenzkontrolle zurückzuweisen, wenn sie sich nicht mit einem gültigen Reisedokument ausweisen oder wenn sie nicht über einen allenfalls erforderlichen Sichtvermerk verfügen und ihnen die Erteilung eines solchen an der Grenze versagt wird. Von der Vorlage eines gültigen Reisedokumentes und vom Nachweis der Identität ist abzusehen, soweit dies durch zwischenstaatliche Vereinbarung festgelegt wurde oder internationaler Gepflogenheit entspricht.

- 13 -

(3) Auch wenn ein Fremder die zur Einreise erforderlichen Dokumente besitzt, kann er bei der Grenzkontrolle zurückgewiesen werden, wenn

1. er zwar zur sichtvermerksfreien Einreise in das Bundesgebiet berechtigt ist, aber bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß
 - a) sein Aufenthalt im Bundesgebiet die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder die Volksgesundheit oder die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat gefährden würde oder daß
 - b) er ohne die hiefür erforderlichen Bewilligungen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet beabsichtigt;
 - c) er im Bundesgebiet um seines Vorteiles willen Schlepperei begehen oder an ihr mitwirken werde;
2. er nicht über die Mittel zur Bestreitung der Kosten seines Aufenthaltes und seiner Wiederausreise verfügt;
3. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, er wolle den Aufenthalt im Bundesgebiet zur vorsätzlichen Begehung von Finanzvergehen, mit Ausnahme von Finanzordnungswidrigkeiten, oder zu vorsätzlichen Zu widerhandlungen gegen devisenrechtliche Vorschriften benützen.

(4) Den zur Entscheidung des Grenzkontrollorganes maßgeblichen Sachverhalt hat der Fremde glaubhaft zu machen. Das Grenzkontrollorgan hat nach Befragung des Fremden aufgrund des bekannten Sachverhaltes zu entscheiden. Über eine Zurückweisung ist dem Fremden auf sein Verlangen gebührenfrei eine Bescheinigung auszustellen.

- 14 -

(5) Erfolgt die Grenzkontrolle im Bundesgebiet, so hat das Grenzkontrollorgan einen Fremden, der zurückzuweisen ist, zur unverzüglichen Abreise aufzufordern; ist diese nicht sofort möglich, kann ihm vom Organ aufgetragen werden, sich für die Zeit bis zur Abreise an einem bestimmten Ort im Grenzkontrollbereich aufzuhalten.

(6) Wird ein Fremder, der mit dem Luft- oder Wasserfahrzeug eines Beförderungsunternehmers einreisen wollte, gemäß Abs 5 zur unverzüglichen Abreise aufgefordert, so kann ihm untersagt werden, das Fahrzeug zu verlassen, oder angeordnet werden, sich in ein bestimmtes Fahrzeug, mit dem er das Bundesgebiet verlassen kann, zu begeben. Wer den Fremden befördert hat, ist in diesen Fällen verpflichtet, auf eigene Kosten dessen unverzügliche Abreise zu gewährleisten, sofern diese nicht von einem anderen Beförderer ohne Kosten für die Republik Österreich bewirkt wird.

Verbot der Abschiebung, Zurückschiebung und Zurückweisung

§ 17. (1) Die Abschiebung, Zurückschiebung oder Zurückweisung eines Fremden in einen Staat ist unzulässig, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, daß er Gefahr liefe, dort einer unmenschlichen Behandlung oder der Todesstrafe unterworfen zu werden.

(2) Die Zurückweisung oder Zurückschiebung eines Fremden in einen Staat ist unzulässig, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, daß dort sein Leben oder seine Freiheit aus Gründen seiner Rasse, seiner Religion, seiner Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Ansichten bedroht wäre (Art 33 Z 1 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBI.Nr. 55/1955).

- 15 -

(3) Die Abschiebung eines Fremden in einen Staat, in dem er im Sinne des Abs 2 bedroht ist, ist nur zulässig, wenn die Sicherheitsdirektion festgestellt hat, daß der Fremde aus gewichtigen Gründen eine Gefahr für die Sicherheit der Republik Österreich darstelle oder daß er nach rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens, das mit mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist, eine Gefahr für die Gemeinschaft bedeute (Art 33 Z 2 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge). Die Sicherheitsdirektion hat hiebei die Bestimmungen des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 126/1968 über die Aufenthaltsberechtigung von Flüchtlingen im Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl.Nr. 55/1955, in der Fassung BGBl.Nr. 796/1974, sinngemäß anzuwenden.

Durchbeförderung

§ 18. (1) Fremde sind aus dem Ausland durch das Bundesgebiet in das Ausland zu befördern (Durchbeförderung), wenn dies gemäß einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über die Durchbeförderung von Fremden, die nicht Staatsangehörige der Vertragsstaaten sind (§ 19), erfolgt.

(2) Die Durchbeförderung mit dem Ziel der Einreise in einen Staat, in dem der Fremde gemäß § 17 Abs 1 oder 2 bedroht ist, ist unzulässig.

Durchbeförderungsabkommen

§ 19. (1) Sofern die Bundesregierung zum Abschluß von Regierungsübereinkommen gemäß Art 66 Abs 2 B-VG ermächtigt ist, kann sie unter der Voraussetzung, daß Gegenseitigkeit gewährt wird, zwischenstaatliche Vereinbarungen über die Durchbeförderung von Fremden, die nicht Angehörige der Vertragsstaaten sind, abschließen.

- 16 -

(2) In Vereinbarungen gemäß Abs 1 ist vorzusehen, daß

1. eine Durchbeförderung nur auf Ersuchen eines Vertragsstaates und nur dann erfolgen darf, wenn die Weiterreise und die Übernahme durch den Zielstaat gesichert sind;
2. die Durchbeförderung abzulehnen ist, wenn der Fremde in einem weiteren Durchgangsstaat oder im Zielstaat
 - a) Gefahr läuft, unmenschlicher Behandlung oder der Todesstrafe unterworfen zu werden oder
 - b) in seinem Leben oder seiner Freiheit aus Gründen seiner Rasse, seiner Religion, seiner Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Ansichten bedroht wäre;
3. die Durchbeförderung abgelehnt werden kann, wenn der Fremde wegen einer strafbaren Handlung verfolgt werden müßte.

(3) Die von der Bundesregierung mit dem Schweizerischen Bundesrat (BGBl.Nr. 80/1955), mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland (BGBl.Nr. 227/1961), mit der Regierung der Französischen Republik (BGBl.Nr. 337/1962) und den Regierungen des Königreiches Belgien, des Großherzogtums Luxemburg und des Königreiches der Niederlande (BGBl.Nr. 51/1965) bereits geschlossenen Abkommen gelten als auf der Grundlage dieses Bundesgesetzes abgeschlossen.

Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt

§ 20. Die Ausübung der für die Abschiebung, Zurückschließung, Zurückweisung und Durchbeförderung von Fremden erforderlichen

- 17 -

unmittelbaren Befehls- und Zwangsgewalt obliegt Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes. Diese sind ermächtigt, ihre Anordnungen selbst durchzusetzen, es sei denn, deren Nichtbefolgung wäre als Verwaltungsübertretung zu ahnden.

IV. Abschnitt: Entzug der persönlichen Freiheit

Schubhaft

§ 21. (1) Fremde können festgenommen und angehalten werden (Schubhaft), sofern dies notwendig ist,

1. um das Verfahren zur Erlassung eines Aufenthaltsverbotes, einer Aufenthaltsbeendigung oder eines Ausweisungsbescheides bis zum Eintritt ihrer Durchsetzbarkeit zu sichern (Sicherungshaft);
2. um die Abschiebung (§ 14) zu sichern (Abschiebungshaft);
3. um die Zurückschiebung (§ 15) zu sichern (Zurück-schiebungshaft);
4. um die Durchbeförderung (§ 18) zu sichern (Durchbeförderungshaft).

(2) Die Schubhaft ist mit Bescheid anzurufen.

(3) Die Abschiebungshaft darf erst bei Eintritt der Durchsetzbarkeit des Aufenthaltsverbotes, der Aufenthaltsbeendigung oder der Ausweisung angeordnet werden.

Festnahmeauftrag

§ 22. (1) Ausnahmsweise kann die Behörde die Festnahme eines Fremden auch ohne Erlassung eines Schubhaftbescheides

- 18 -

schriftlich anordnen (Festnahmeauftrag), wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß die Voraussetzungen für die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes, einer Aufenthaltsbestrafung oder eines Ausweisungsbescheides vorliegen und

1. der Fremde ohne ausreichende Entschuldigung einer ihm deshalb zu eigenen Handen zugestellten Ladung nicht Folge geleistet hat;
2. der Aufenthalt des Fremden nicht festgestellt werden konnte, sein letzter bekannter Aufenthalt jedoch im Sprengel der Behörde liegt.

(2) Ein Festnahmeauftrag kann gegen einen Fremden auch dann erlassen werden, wenn er

1. seiner Verpflichtung zur Ausreise (§§ 6 Abs 4, 11 Abs 2 und 12 Abs 3) nicht nachgekommen ist oder
2. durchbefördert (§ 18) werden soll.

Festnahme

§ 23. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, einen Fremden festzunehmen,

1. den sie im Sprengel der Behörde betreten, die gegen ihn einen Festnahmeauftrag erlassen hat, um ihn dieser Behörde vorzuführen, oder den sie aufgrund eines Festnahmeauftrages zum Zwecke der Durchbeförderung übernehmen;
2. den sie innerhalb von sieben Tagen nach der Einreise betreten, wenn er hiebei die Grenzkontrolle umgangen hat;

- 19 -

3. den sie innerhalb der einer rechtskräftigen Aufenthaltsbeendigung folgenden beiden Monate bei unbefugtem Aufenthalt im Bundesgebiet betreten;
4. den sie innerhalb des Zeitraumes von vier Monaten nach seiner letzten Einreise ins Bundesgebiet nur deshalb neuerlich einreisen lassen, weil er von der Republik Österreich aufgrund eines Schubabkommens (§ 34 Abs 2 des Paßgesetzes) oder internationaler Gepflogenheit rückgenommen werden muß.

(2) Eine Festnahme gemäß Abs 1 Z 2 und 3 hat zu unterbleiben, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen gewährleistet ist, der Fremde werde das Bundesgebiet unverzüglich verlassen.

Einschaltung der Behörde

§ 24. (1) Von der Festnahme eines Fremden gemäß § 23 haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes die Behörde unverzüglich, spätestens binnen 12 Stunden in Kenntnis zu setzen. Die Behörde hat, soferne anzunehmen ist, daß die Voraussetzungen für die Anordnung der Schubhaft vorliegen, den Fremden zu übernehmen, sonst seine sofortige Freilassung zu verfügen.

(2) Die Anhaltung eines gemäß Abs 1 festgenommenen Fremden ist bis zu 24 Stunden zulässig; darüberhinaus ist Freiheitsentziehung nur in Schubhaft zulässig.

(3) Wurde der Fremde zum Zwecke der Durchbeförderung festgenommen, so können die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ihn bis zu 48 Stunden anhalten. Eine Verständigung der Behörde ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Kann die Durchbeförderung jedoch während dieser Zeit nicht abgeschlossen werden, so ist weitere Freiheitsentziehung nur zulässig, wenn die Behörde die Durchbeförderungshaft anordnet.

- 20 -

Rechte des Festgenommenen

§ 25. (1) Jeder Festgenommene ist ehestmöglich in einer ihm verständlichen Sprache vom Grund seiner Festnahme in Kenntnis zu setzen.

(2) Auf Verlangen des Festgenommenen ist

1. diesem ohne unnötigen Aufschub zu gestatten, einen Angehörigen oder eine sonstige Person seines Vertrauens sowie einen Rechtsbeistand von der Festnahme zu verständigen und
2. die konsularische Vertretung seines Heimatstaates unverzüglich von seiner Anhaltung zu unterrichten.

Über diese Rechte ist der Fremde zu informieren.

(3) Bei der Festnahme und Anhaltung ist auf die Achtung der Menschenwürde des Fremden und auf die möglichste Schonung seiner Person Bedacht zu nehmen. § 36 Abs 2 und 4 VStG 1950 ist sinngemäß anzuwenden.

Vollzug der Schubhaft

§ 26. (1) Die Schubhaft ist im Haftraum der Behörde zu vollziehen, die sie verhängt hat. Kann diese Behörde die Schubhaft nicht vollziehen, so ist die nächstgelegene Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde, die über einen Haftraum verfügt, um den Vollzug zu ersuchen. Kann auch diese Behörde die Schubhaft nicht vollziehen, so ist der Leiter des gerichtlichen Gefangenenhauses, in dessen Sprengel die Behörde ihren Sitz hat, um den Vollzug zu ersuchen; er hat dem Ersuchen zu entsprechen, soweit dies ohne Beeinträchtigung anderer gesetzlicher Aufgaben möglich ist.

- 21 -

(2) An Fremden, die im Bundesgebiet keinen Wohnsitz haben, kann die Schubhaft im Haftraum der nächstgelegenen Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde vollzogen werden, die zur Aufnahme tatsächlich in der Lage ist. Steht bei keiner Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde im Umkreis von 100 km ein Haftraum zur Verfügung, so kann die Schubhaft an solchen Fremden im nächstgelegenen gerichtlichen Gefangenhaus, das zur Aufnahme tatsächlich in der Lage ist, vollzogen werden.

(3) Im unmittelbaren Anschluß an eine gerichtliche Freiheitsstrafe darf die Schubhaft auch sonst im gerichtlichen Gefangenhaus oder in der Strafvollzugsanstalt vollzogen werden.

(4) Soweit dies für Zwecke der Abschiebung, Zurückschiebung oder Durchbeförderung erforderlich ist, kann die Schubhaft gemäß § 21 Abs 1 Z 2 bis 4 in Hafträumen, die sich am Weg zur Bundesgrenze befinden, vollzogen werden.

(5) Der Bundesminister für Inneres ist unter besonderen Umständen zum Zwecke der Sicherung des Vollzuges der Schubhaft ermächtigt, auf Kosten des Bundes Hafträume zu führen und sie der Behörde zur Verfügung zu stellen, in deren Sprengel sie sich befinden. Sofern sich diese Hafträume in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit einem gerichtlichen Gefangenhaus oder einer Strafvollzugsanstalt befinden, kann die Aufsicht über die Schuhäftlinge den Strafvollzugsbediensteten übertragen werden.

Durchführung der Schubhaft

§ 27. (1) Für die Anhaltung in Schubhaft in Hafträumen einer Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde gilt § 53c Abs 1 bis 5 VStG 1950 sinngemäß, für die Anhaltung in gerichtlichen Gefangenenhäusern und Strafvollzugsanstalten sowie im Falle

- 22 -

der Aufsicht durch Strafvollzugsbedienstete gilt § 53d VStG 1950 sinngemäß.

(2) Fremde unter sechzehn Jahren dürfen in Schubhaft nur angehalten werden, wenn eine dem Alter und Entwicklungsstand entsprechende Unterbringung und Pflege gewährleistet ist.

(3) Jugendliche Schubäftlinge sind von Erwachsenen getrennt anzuhalten. Wurde auch gegen einen Elternteil oder Erziehungsberechtigten die Schubhaft verhängt, so sind Schubäftlinge unter sechzehn Jahren gemeinsam mit diesem anzuhalten, es sei denn, daß ihr Wohl eine getrennte Anhaltung verlangt.

(4) Die Hausordnung für die Durchführung der Schubhaft in den Hafträumen der Bezirksverwaltungsbehörden hat die Sicherheitsdirektion im Einvernehmen mit der Landesregierung, jene für die Bundespolizeidirektionen der Bundesminister für Inneres zu erlassen. Darin sind die Rechte und Pflichten der Häftlinge unter Bedachtnahme auf die Aufrechterhaltung der Ordnung sowie unter Berücksichtigung der räumlichen und personellen Gegebenheiten zu regeln.

Dauer der Schubhaft

§ 28. (1) Die Behörde ist verpflichtet darauf hinzuwirken, daß die Schubhaft so kurz wie möglich dauert.

(2) Die Schubhaft darf nur so lange aufrechterhalten werden, bis der Grund für ihre Anordnung weggefallen ist oder ihr Ziel nicht mehr erreicht werden kann.

(3) Die Sicherungs- und die Abschiebungshaft dürfen jeweils nicht länger als sechs Wochen aufrechterhalten werden. Die Zurückschiebungs- und die Durchbeförderungshaft dürfen jeweils nicht länger als eine Woche aufrechterhalten werden.

- 23 -

(4) Wird ein Aufenthaltsverbot, eine Aufenthaltsbeendigung oder eine Ausweisung vor Ablauf der Frist des Abs 3 durchsetzbar und erscheint die Überwachung der Ausreise des Fremden notwendig, so gilt die angeordnete Sicherungshaft ab diesem Zeitpunkt als Abschiebungshaft. Insgesamt darf jedoch auch dann die Abschiebungshaft nicht länger als sechs Wochen dauern.

(5) Kann über einen Fremden die Abschiebungshaft bloß deshalb nicht verhängt werden, weil der Eintritt der Durchsetzbarkeit des Aufenthaltsverbotes gemäß § 6 Abs 3 aufgeschoben wurde, so kann die Sicherungshaft bis zur Entscheidung des Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshofes über den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung, jedoch insgesamt nicht länger als drei Monate aufrechterhalten werden.

(6) Kann oder darf ein Fremder nur deshalb nicht abgeschoben werden,

1. weil über einen Antrag gemäß § 31 noch nicht rechtskräftig entschieden ist oder
2. weil er die für die Einreise erforderliche Bewilligung des anderen Staates nicht besitzt,

so kann die Abschiebungshaft bis zum Ablauf der vierten Woche nach rechtskräftiger Entscheidung (z 1) oder nach Einlangen der Bewilligung bei der Behörde (z 2), jedoch insgesamt nicht länger als drei Monate aufrechterhalten werden.

Aufhebung der Schubhaft

§ 29. (1) Die Schubhaft ist formlos aufzuheben, wenn

1. sie gemäß § 28 nicht länger aufrechterhalten werden darf oder

- 24 -

2. der unabhängige Verwaltungssenat ihre Rechtswidrigkeit festgestellt hat.

(2) Ist die Schubhaft gemäß Abs 1 formlos aufgehoben worden, dann gilt der ihr zugrundeliegende Bescheid als widerrufen; die Behörde hat dies aktenkundig zu machen.

(3) Die Behörde hat dem aus der Schubhaft entlassenen Fremden auf sein Verlangen eine Bestätigung über die Dauer der Haft auszufolgen.

V. Abschnitt: Besondere Verfahren

Beschwerde an den unabhängigen Verwaltungssenat

§ 30. (1) Wer

1. gemäß § 23 festgenommen worden ist oder
2. unter Berufung auf dieses Bundesgesetz angehalten wird,

hat das Recht, den unabhängigen Verwaltungssenat mit der Behauptung der Rechtswidrigkeit der Festnahme oder Anhaltung anzurufen.

(2) Die Beschwerde kann auch bei der Behörde eingebracht werden, der die Festnahme oder die Anhaltung zuzurechnen ist; erfolgt die angefochtene Anhaltung in Vollziehung eines Schubhaftbescheides, so kann die Beschwerde auch bei der Behörde eingebracht werden, die den Bescheid erlassen hat.

(3) Zur Entscheidung über die Beschwerde ist der unabhängige Verwaltungssenat zuständig, in dessen Sprengel der Beschwerdeführer festgenommen wurde oder angehalten wird; im Falle der Anfechtung von Festnahme und Anhaltung oder der Anfechtung einer Anhaltung an mehreren Orten obliegt die Entscheidung dem

unabhängigen Verwaltungssenat, in dessen Sprengel der Beschwerdeführer bei Einbringung der Beschwerde angehalten wird.

(4) Die Behörde, bei der die Beschwerde eingebracht worden ist, hat dafür zu sorgen, daß diese, sofern die Anhaltung des Beschwerdeführers nicht schon vorher geendet hat, dem unabhängigen Verwaltungssenat spätestens zwei Tage nach dem Einlangen vorliegt. Die Behörde, die den Beschwerdeführer anhält, hat dem unabhängigen Verwaltungssenat ein Ende der Anhaltung während des Beschwerdeverfahrens unverzüglich mitzuteilen.

(5) Hat die Anhaltung des Fremden hingegen schon vor Ablauf der Frist des Abs 4 geendet, so ist die Behörde, bei der die Beschwerde eingebracht worden ist (Abs 2), verpflichtet, sie dem unabhängigen Verwaltungssenat ohne unnötigen Aufschub vorzulegen.

(6) Im übrigen gilt § 67c AVG 1950 mit der Maßgabe, daß die Entscheidung des unabhängigen Verwaltungssenates binnen einer Woche zu ergehen hat, es sei denn, die Anhaltung des Fremden hätte vorher geendet.

Feststellung der Unzulässigkeit der Abschiebung in einen bestimmten Staat

§ 31. (1) Auf Antrag eines Fremden, der sich in Sicherungs- oder Abschiebungshaft befindet (§ 21 Abs 1 Z 1 und 2), hat die Behörde mit Bescheid festzustellen, ob dieser Fremde in einem von ihm bezeichneten Staat gemäß § 17 Abs 1 oder 2 bedroht ist.

(2) Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über diesen Antrag darf der Fremde in diesen Staat nicht abgeschoben werden.

- 26 -

VI. Abschnitt: Behörden und Verfahren

Sachliche Zuständigkeit

§ 32. Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, sofern nicht anderes bestimmt ist, die Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde diese.

Örtliche Zuständigkeit

§ 33. (1) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich, sofern nicht anderes bestimmt ist, nach dem Wohnsitz des Fremden im Inland, falls kein solcher errichtet ist, nach seinem Aufenthalt zum Zeitpunkt des ersten behördlichen Einschreitens.

(2) Die Zuständigkeit zur Erteilung und zum Widerruf eines Abschiebungsaufschubes, zum Widerruf einer Wiedereinreisebewilligung im Inland sowie zur Verhängung der Schubhaft richtet sich nach dem Aufenthalt.

(3) Die Erteilung einer Wiedereinreisebewilligung (§§ 7 und 11 Abs 3) im Inland sowie die Aufhebung eines Aufenthaltsverbotes oder einer Aufenthaltsbeendigung obliegen der Behörde, die die Befugnis zum Aufenthalt entzogen hat.

(4) Die Zuständigkeit zur Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsstrafgesetz, BGBl.Nr. 172/1950.

Besondere Zuständigkeiten

§ 34. (1) Die Bewilligung zur Durchbeförderung und den Festnahmeauftrag gemäß § 22 Abs 2 Z 2 erteilt, sofern die gesamte Amtshandlung auf das Gebiet eines Bundeslandes beschränkt bleibt, dessen Sicherheitsdirektion, sonst der Bundesminister für Inneres.

- 27 -

(2) Die Zuständigkeit für die Erteilung oder den Widerruf einer Wiedereinreisebewilligung im Ausland richtet sich nach dem Paßgesetz 1969.

(3) Erscheint die Durchführung des Verfahrens zur Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gegen einen bestimmten Fremden im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit besonders geboten, so kann der Festnahmeauftrag (§ 22 Abs 1) über Antrag der Sicherheitsdirektion auch vom Bundesminister für Inneres erlassen werden.

Berufung

§ 35. (1) Über Berufungen gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz entscheidet, sofern nicht anderes bestimmt ist, die Sicherheitsdirektion; ihre Entscheidung ist endgültig.

(2) Über Berufungen gegen Bescheide, mit denen die Schubhaft verhängt wurde, entscheidet der unabhängige Verwaltungssenat. Seine Entscheidung hat binnen Wochenfrist zu ergehen, es sei denn, die Anhaltung hätte vorher geendet.

Datenschutz

§ 36. (1) Die Fremdenpolizeibehörden dürfen Namen, Geschlecht, frühere Namen, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnanschrift, Staatsbürgerschaft und Namen der Eltern eines Fremden ermitteln und im Rahmen einer Zentralen Informationssammlung samt dem für die Speicherung maßgeblichen Grund verarbeiten, wenn

1. gegen den Betroffenen ein Aufenthaltsverbot durchsetzbar ist oder
2. die für eine Zurückweisung gemäß § 16 Abs 3 Z 1 maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen.

(2) Die Behörde, die einem Fremden einen Abschiebungsaufschub oder eine Wiedereinreisebewilligung erteilt hat, ist verpflichtet, die gemäß Abs 1 Z 1 gespeicherten Personendatensätze der Art und der Geltungsdauer der Berechtigung entsprechend zu ergänzen.

(3) Die Fremdenpolizeibehörden sind ermächtigt, die von ihnen in der Zentralen Informationssammlung gespeicherten personenbezogenen Daten zu benützen und daraus Auskünfte zu erteilen; letzteres ist an andere als an Sicherheits-, Paß-, Fremdenpolizei- oder Grenzkontrollbehörden nur zulässig, wenn hiefür eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung besteht.

(4) Personenbezogene Daten, die gemäß Abs 1 evident gehalten werden, sind für Zugriffe der Fremdenpolizeibehörden als Auftraggeber zu sperren

1. in den Fällen der Z 1 mit Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltsverbotes;
2. in den Fällen der Z 2 bei Wegfall der Voraussetzungen für die Zurückweisung.

Nach Ablauf von zwei weiteren Jahren sind die Daten auch physisch zu löschen. Während dieser Zeit kann die Sperre für Zwecke der Kontrolle der Richtigkeit einer beabsichtigten anderen Speicherung gemäß Abs 1 aufgehoben werden.

(5) Die Fremdenpolizeibehörden sind als Auftraggeber verpflichtet, Personendatensätze gemäß Abs 1 Z 2, auf die der Zugriff nicht gesperrt ist, fünf Jahre nach Aufnahme in die Zentrale Informationssammlung daraufhin zu überprüfen, ob nicht die in Abs 4 Z 2 genannten Voraussetzungen für eine Sperre bereits vorliegen. Solche Personendatensätze sind nach Ablauf weiterer drei Monate gemäß Abs 4 für Zugriffe zu sperren, es sei denn, der Auftraggeber hätte vorher bestätigt,

daß der für die Speicherung maßgebliche Grund weiterhin besteht.

(6) Sofern die Bundesregierung zum Abschluß von Regierungsübereinkommen gemäß § 66 Abs 2 B-VG ermächtigt ist, kann sie unter der Voraussetzung, daß Gegenseitigkeit gewährt wird, zwischenstaatliche Vereinbarungen über das Übermitteln der gemäß Abs 1 ermittelten Daten von Fremden, die nicht Angehörige der Vertragsstaaten sind, abschließen. Hiebei ist vorzusehen, daß eine Löschung in der Zentralen Informationssammlung binnen einem halben Jahr auch zu einer Löschung der in das Ausland übermittelten Daten führt.

(7) Personenbezogene Daten von Fremden, die aufgrund einer gemäß Abs 6 abgeschlossenen Vereinbarung aus dem Ausland übermittelt wurden, dürfen unter der Voraussetzung, daß im anderen Vertragsstaat eine dem Aufenthaltsverbot gleichwertige Anordnung besteht, in der Zentralen Informationssammlung verarbeitet werden. Der Umfang der Daten ist hiebei auf das in Abs 1 angeführte Maß zu beschränken. Abs 4 ist sinngemäß anzuwenden.

Kosten

§ 37. (1) Kosten, die der Behörde bei der Durchsetzung des Aufenthaltsverbotes, der Aufenthaltsbeendigung oder der Ausweisung entstehen sowie die Kosten der Vollziehung der Schubhaft, sind von dem Fremden zu ersetzen.

(2) Im Falle des § 16 Abs 6 Satz 2 haften der Fremde und der Beförderungsunternehmer zur ungeteilten Hand für die Kosten der Beförderung des Fremden außer Landes.

(3) Wer einen Fremden entgegen § 3 Abs 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes beschäftigt, hat die Kosten, die bei der Durchsetzung eines aus dem Grunde des § 3 Abs 2 Z 8 verhängten

- 30 -

Aufenthaltsverbotes erwachsen, sowie die Kosten der Schubhaft zu tragen.

(4) Die Kosten sind von der Behörde, die die Amtshandlung vorgenommen hat, einzuheben und fließen der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand dieser Behörde zu tragen hat. § 79 AVG ist sinngemäß anzuwenden. Uneinbringliche Kosten trägt der Bund.

VII. Abschnitt: Strafbestimmungen

Schlepperei

§ 38. (1) Schlepperei ist die entgeltliche Förderung der rechtswidrigen Ein- oder Ausreise eines Fremden, gleichgültig, ob sie vor oder nach dem Grenzübergang oder während des Aufenthaltes des Fremden im Bundesgebiet gewährt wird.

(2) Wer um seines Vorteiles willen vorsätzlich Schlepperei begeht oder vorsätzlich an ihr mitwirkt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 50.000 Schilling zu bestrafen.

(3) Der Versuch einer Übertretung nach Abs 2 ist strafbar.

(4) Fremde, deren rechtswidrige Ein- oder Ausreise der Täter fördert, sind wegen Anstiftung oder Beihilfe zu einer Übertretung nach Abs 2 nicht strafbar.

(5) Ein Vermögensvorteil, den der Täter für die strafbare Handlung im voraus oder im nachhinein empfangen hat, ist für verfallen zu erklären.

- 31 -

Gerichtlich strafbare Schlepperei

§ 39. (1) Wer um seines Vorteiles willen Schlepperei begeht oder an ihr mitwirkt und

1. damit die gemeinsame rechtswidrige Ein- oder Ausreise von mehr als fünf Fremden fördert oder
2. innerhalb der letzten fünf Jahre schon einmal wegen einer solchen Tat von einem Gericht verurteilt oder von einer Verwaltungsbehörde bestraft worden ist oder
3. innerhalb der letzten fünf Jahre schon einmal wegen einer solchen Tat von einem ausländischen Gericht in einem den Grundsätzen des Art 6 der europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl.Nr. 210/1958, entsprechenden Verfahren verurteilt worden ist,

ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer gewerbsmäßig (§ 70 StGB) Schlepperei begeht oder an ihr mitwirkt, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(3) Fremde, deren rechtswidrige Ein- oder Ausreise der Täter fördert, sind nicht als Beteiligte (§ 12 StGB) zu bestrafen.

Unbefugter Aufenthalt

§ 40. (1) Wer

1. nach Verhängung eines Aufenthaltsverbotes nicht fristgerecht oder nach Verfügung der Aufenthaltsbeendigung oder der Ausweisung nicht unverzüglich ausreist oder

- 32 -

2. einem Aufenthaltsverbot zuwider in das Bundesgebiet zurückkehrt oder
3. sich, ohne im Besitz eines gültigen Reisedokumentes zu sein, unbefugt im Bundesgebiet aufhält oder
4. sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält (§ 2),

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist in den Fällen der Z 1 und 2 mit Geldstrafe bis zu 10.000 Schilling oder mit Freiheitsstrafe bis zu 14 Tagen, sonst mit Geldstrafe bis zu 10.000 Schilling zu bestrafen.

(2) Eine Bestrafung gemäß Abs 1 Z 3 schließt eine solche wegen der zugleich gemäß Abs 1 Z 4 begangenen Verwaltungsübertretung aus.

Sonstige Übertretungen

§ 41. Wer

1. Auflagen, die ihm die Behörde
 - a) bei Erteilung eines Durchsetzungs- oder eines Abschiebungsaufschubes oder
 - b) bei Bewilligung der Wiedereinreise auferlegt hat, mißachtet oder
2. trotz Aufforderung durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes
 - a) diesem ein für seine Aufenthaltsberechtigung maßgebliches Dokument nicht aushändigt oder

- 33 -

- b) sich nicht in dessen Begleitung an jene Stelle begibt, an der das Dokument verwahrt ist,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 3.000 Schilling zu bestrafen.

Subsidiarität

§ 42. Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn eine Tat nach den §§ 38, 40 und 41 den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

Verwenden personenbezogener Daten von Schleppern

§ 43. (1) Sofern die Bundesregierung zum Abschluß von Regierungsübereinkommen gemäß § 66 Abs 2 B-VG ermächtigt ist, kann sie unter der Voraussetzung, daß Gegenseitigkeit gewährt wird, zwischenstaatliche Vereinbarungen über das Übermitteln der in Abs 2 genannten Daten jener Personen abschließen, gegen die ein Aufenthaltsverbot gemäß § 3 Abs 2 Z 5 rechtskräftig erlassen worden ist oder die wegen Vergehens gemäß § 40 rechtskräftig bestraft worden sind.

(2) Für die Übermittlung gemäß Abs 1 sind folgende Daten zu ermitteln: Namen, Geschlecht, frühere Namen, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnanschrift, Staatsbürgerschaft und Namen der Eltern.

(3) Personenbezogene Daten von Fremden, die aufgrund einer gemäß Abs 1 abgeschlossenen Vereinbarung aus dem Ausland übermittelt wurden, dürfen in der Zentralen Informationssammlung verarbeitet werden. Hinsichtlich des Datenumfanges und

- 34 -

der Zugriffsbeschränkungen ist § 36 Abs 1 und 4 sinngemäß anzuwenden.

Besondere Bestimmungen für die Überwachung

§ 44. (1) Die Sicherheitsdirektion kann die ihr beigegebenen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und die ihr unterstellten Organe der Bundesgendarmerie zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes einsetzen. Soweit diese Organe hiebei im Rahmen der Zuständigkeit einer Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde tätig werden, schreiten sie als deren Organe ein.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes können einen Fremden, den sie bei der Begehung einer Verwaltungsübertretung nach §§ 40 oder 41 Z 2 lit b betreten, zum Zwecke einer für die Sicherung des Verfahrens unerlässlichen Vorführung vor die Behörde festnehmen, es sei denn, es wäre aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen, er werde das Bundesgebiet unverzüglich verlassen.

(3) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die bei Ausübung der ihnen gemäß § 20 zukommenden Befehls- und Zwangsgewalt die Grenzen des Sprengels ihrer Behörde überschreiten, gelten bei dieser Amtshandlung als Organe der örtlich und sachlich zuständigen Behörde.

VIII. Abschnitt: Übergangs- und Schlußbestimmungen

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 45. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1991, § 36 tritt am 1. Jänner 1992 in Kraft. Bescheide, mit denen die

Schubhaft verhängt wird, dürfen schon vorher erlassen werden, sie treten jedoch erst am 1. Jänner 1991 in Kraft.

(2) Das Fremdenpolizeigesetz, BGBl.Nr. 75/1954, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 451/1990, tritt mit 31. Dezember 1990 außer Kraft.

(3) Der § 11 dieses Bundesgesetzes und alle übrigen auf die Aufenthaltsbeendigung Bezug nehmenden Bestimmungen treten mit 31. Dezember 1992 außer Kraft.

Übergangsbestimmungen

§ 46. (1) Verfahren zur Erlassung eines Aufenthaltsverbotes oder einer Ausweisung, die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes anhängig sind, sind nach dessen Bestimmungen weiterzuführen.

(2) Aufenthaltsverbote, deren Gültigkeitsdauer und Ausweisungen, deren Einreiseverbot bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes noch nicht abgelaufen sind, gelten als nach diesem Bundesgesetz erlassene Aufenthaltsverbote mit derselben Gültigkeitsdauer und Aufenthaltsbeendigung mit gleich befristetem Einreiseverbot.

(3) Schubhaftbescheide nach dem Fremdenpolizeigesetz, BGBl.Nr. 75/1954, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 451/1990, gelten bis 31. Jänner 1991 als nach diesem Bundesgesetz erlassen, danach als widerrufen. Die Schubhaft eines Fremden, die vor dem Jahreswechsel 1990/1991 begonnen hat und ohne Unterbrechung danach fortgesetzt wird, darf insgesamt nicht länger als drei Monate aufrechterhalten werden.

(4) Die Gültigkeitsdauer von Aufenthaltsverboten gemäß Abs 2, die nicht den Bestimmungen des § 5 entspricht, ist auf Antrag des Fremden, gegen den das Aufenthaltsverbot erlassen worden

- 36 -

ist, von der Behörde neu festzusetzen. Ergibt sich hiebei, daß seit der Erlassung mehr als zehn Jahre vergangen sind, so ist das Aufenthaltsverbot aufzuheben.

(5) Unbefristete Aufenthaltsverbote gemäß Abs 2, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits 15 Jahre oder länger in Kraft waren, sind, sofern

1. den betroffenen Fremden während dieser Zeit ununterbrochen der Aufenthalt gestattet oder Vollstreckungsaufschub gewährt wurde (§ 6 Abs 1 und 2 des Fremdenpolizeigesetzes, BGBl.Nr. 75/1954) und
2. sie nicht gemäß Abs 4 aufzuheben sind,

auf Antrag des Fremden aufzuheben, es sei denn, der Fremde hätte während dieser Zeit ein Verhalten gesetzt, das neuerlich die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gerechtfertigt hätte.

Verweisungen

§ 47. Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

Vollziehung

§ 48. Mit der Vollziehung des ersten Satzes des § 2 Abs 3 ist der jeweils sachlich zuständige Bundesminister, mit der Vollziehung des § 39 ist der Bundesminister für Justiz, mit der Vollziehung der übrigen Bestimmungen ist der Bundesminister für Inneres betraut.

VORBLATT**Problem:**

Das geltende Fremdenpolizeigesetz ist durch die beiden letzten Novellen unübersichtlich geworden; das im wesentlichen aus dem Jahr 1954 stammende Gesetz erweist sich außerdem in etlichen Punkten, wie etwa dem Umgang mit personenbezogenen Daten als modernisierungsbedürftig. Schließlich entspricht die geltende Regelung der Schubhaft nicht den Ansprüchen des am 1. Jänner 1991 in Kraft tretenden Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit.

Ziel:

Neufassung des Fremdenpolizeigesetzes, das der Rechtsentwicklung der letzten Zeit harmonisch Rechnung trägt, eine grundrechtskonforme Regelung der Schubhaft enthält und im übrigen einen ausgewogenen Interessenausgleich zwischen dem einzelnen Fremden und der - aus österreichischen Staatsbürgern und Fremden bestehenden - Gesellschaft anstrebt.

Inhalt:

Der Entwurf enthält zunächst allgemeine Bestimmungen über den Aufenthalt sowie Regelungen über den Entzug der Befugnis zum Aufenthalt, über die verfahrensfreien Maßnahmen, über den Entzug der persönlichen Freiheit (Schubhaft), über den Datenschutz sowie über Behörden, Verfahren und Strafbestimmungen.

Alternativen:

Eine Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes belastet die Regelung über die Schubhaft mit Verfassungswidrigkeit. Eine gangbare Alternative bestünde in der Beschränkung der Reichweite der Novelle auf die Neuregelung der Schubhaft, was freilich das Gesetz noch unübersichtlicher machen würde.

Kosten:

Da es sich um Verfahrensrecht handelt, können sich Mehrkosten nur dadurch ergeben, daß eine verstärkte Berücksichtigung des Legalitätsprinzips zu einer Erhöhung des Verwaltungsaufwandes führt. Diese Mehrbelastung wird freilich angesichts des Anstieges der nach Österreich kommenden Fremden und des sich daraus ergebenden Druckes auf die Fremdenpolizeibehörden kaum ins Gewicht fallen.

ERLÄUTERUNGEN

I. Allgemeiner Teil

Das geltende Fremdenpolizeigesetz stammt aus dem Jahre 1954 und ist bis weit in die 80er Jahre im wesentlichen unverändert geblieben. Allerdings war es schon längere Zeit erkennbar, daß die im Jahre 1954 maßgeblichen Wertungen zusehends weniger in der Lage waren, den Ansprüchen des zu Ende gehenden 20. Jahrhunderts zu entsprechen. Solange es nur darum ging, Fremden den Aufenthalt in Österreich mit einem Minimum an administrativer Kontrolle zu gestatten, wie dies etwa im Falle des steigenden Tourismus aber auch der Gastarbeiterwellen der 60er und 70er Jahre der Fall war, sind die Schwächen des Gesetzes nicht in das Bewußtsein einer breiteren Öffentlichkeit gedrungen. Erst die Zeiten wirtschaftlicher Schwierigkeiten Ende der 70er und Anfang der 80er Jahre machten klar, daß das vorhandene Instrumentarium den Anforderungen der Gegenwart nicht mehr gerecht werden konnte.

Diese Entwicklung wurde verstärkt, als der Verfassungsgerichtshof Mitte der 80er Jahre zweimal die zentrale Bestimmung des Fremdenpolizeigesetzes, nämlich die Regelung des Aufenthaltsverbotes als nicht dem Legalitätsprinzip entsprechend aufhob. Dementsprechend hat in den Jahren 1988 und 1989 eine aus Experten des Innenressorts, des Bundeskanzleramtes, des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten und der Ausländerorganisationen bestehende Arbeitsgruppe Vorstellungen über eine Kodifizierung des Fremdenrechtes, soweit fremdenpolizeiliche Aspekte betroffen sind, entwickelt und in weiten Bereichen Textvorschläge erstellt. Wegen der sich in der 2. Jahreshälfte 1989 durch die Öffnung der Grenzen im Osten verschärfenden Situation konnte die Arbeitsgruppe damals ihre Arbeit nicht beenden. Es mußten vielmehr Sofortmaßnahmen gesetzt werden, um zunächst dem Schlepperunwesen entgegenzutreten und sodann das unter dem Schlagwort "Kriminaltourismus" bekanntgewordene Phänomen in den Griff zu bekommen.

- 3 -

Dementsprechend hat der Nationalrat mit den Bundesgesetzen BGBl.Nr. 190 und 451/1990 gesetzliche Regelungen für diese Bereiche erlassen.

Am 1. Jänner 1991 tritt das Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl.Nr. 684/1988, in Kraft. Nach dessen Art 6 Abs 1 hat jedermann, der festgenommen oder angehalten wird, das Recht auf ein Verfahren, in dem durch ein Gericht oder durch eine andere unabhängige Behörde über die Rechtmäßigkeit des Freiheitsentzuges entschieden und im Falle der Rechtswidrigkeit seine Freilassung angeordnet wird. Zur selben Zeit tritt die B-VG-Novelle, BGBl.Nr. 685/1988, in Kraft, mit der das 6. Hauptstück des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 geändert wird, in dem die unabhängigen Verwaltungssenate als Instrument der Sicherung der Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung eingeführt werden. Im Fremdenpolizeirecht sind daher die Verfassungsgarantien für den Freiheitsentzug umzusetzen. Andernfalls wäre die Regelung der Schubhaft mit Verfassungswidrigkeit behaftet.

Da somit feststeht, daß es noch vor dem 1. Jänner 1991 einer weiteren Änderung des Fremdenpolizeigesetzes bedarf, schien es für den Rechtsanwender unzumutbar, die dafür notwendigen Bestimmungen in das geltende Gesetz aufzunehmen und es dadurch noch unübersichtlicher zu machen. Es bot sich daher ein Rückgriff auf die Vorarbeiten der Arbeitsgruppe nicht bloß im Bereich der Schubhaft, sondern auch in anderen Teilen an, sodaß insgesamt, nämlich unter Einbeziehung der mit den letzten drei Novellen (BGBl.Nr. 575/1987 sowie 190 und 451/1990) ins Gesetz eingefügten Bestimmungen ein in sich geschlossenes und den Anforderungen eines modernen Fremdenrechtes entsprechendes Gesetz entstehen kann. Damit scheint die Gewähr dafür geboten, daß dieser Rechtsbereich die Anforderungen der nächsten Zeit verfassungs- und EMRK-konform bewältigt.

- 4 -

Als wichtigste mit diesem Gesetz verfolgte Anliegen können nachstehende Punkte festgehalten werden:

- Schaffung eines übersichtlichen Gesetzes aus einem Guß;
- Abschluß der Reform des Aufenthaltsverbotes durch Normierung von Tatbeständen, bei deren Vorliegen ein Aufenthaltsverbot nicht verhängt werden darf;
- Bekämpfung der Einreise zum Zwecke der "Schwarzarbeit" auf der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite;
- Weitere Differenzierung bei den "sanften" aufenthaltsbeendenden Maßnahmen mit keinem oder nur kurzfristigem Rückkehrverbot;
- Präzisere Regelungen der verfahrensfreien Maßnahmen der Abschiebung, der Zurückschiebung, der Zurückweisung und der Durchbeförderung;
- Anpassung der Schubhaft an den verfassungsgesetzlichen Rahmen einerseits und an das für eine verfahrenssichernde Maßnahme durch die Strafprozeßordnung vorgegebene Maß andererseits;
- Einführung einer "wirksamen Beschwerde" im Sinne des Art 13 EMRK für den wesentlichsten Teil des Refoulementverbots;
- Normierung präziser Datenschutzbestimmungen für den Bereich der automationsunterstützten Datenverarbeitung;
- Bereinigung von Aufenthaltsverboten, die bereits seit langer Zeit gelten, aber - aus welchen Gründen immer - bisher nicht durchgesetzt wurden.

- 5 -

Für die Regelung dieser Materie werden die durchwegs im Gesetzgebungsreich des Bundes liegenden Kompetenztatbestände "Strafrechtswesen" (Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG) und "Fremdenpolizei" (Art 10 Abs 1 Z 7 B-VG) in Anspruch genommen.

Im Entwurf finden sich keine Bestimmungen, die als Verfassungsbestimmungen beschlossen werden müssen.

II. Besonderer Teil

Im folgenden wird auf einzelne Bestimmungen des Gesetzes nur insoweit eingegangen, als sich Änderungen gegenüber dem geltenden Recht ergeben.

Zu § 2:

Die Regelung entspricht der des geltenden Rechtes. Abs 2 wurde der besseren Lesbarkeit wegen aus Abs 1 Z 1 herausgezogen. In Abs 3 Z 2 erfolgte eine Klarstellung hinsichtlich der vom Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten für Personen, denen nach dem Bundesgesetz BGBl.Nr. 677/1977 Privilegien und Immunitäten zukommen, ausgestellten Ausweise, die kraft Gesetzes unmittelbare Wirkung für die Aufenthaltsberechtigung haben.

In Abs 3 wurde bei der Ausweispflicht das einschreitende Organ in den Vordergrund gestellt, bei der Auskunftspflicht jedoch die Behörde.

Entzug der Befugnis zum Aufenthalt:

Der Entwurf unterscheidet - inhaltlich konform zum geltenden Recht - zwischen drei verschiedenen Möglichkeiten des Entzuges der Befugnis zum Aufenthalt, die zwar darin übereinstimmen, daß der Betroffene durchwegs verpflichtet ist, das Bundesge-

- 6 -

bietet zu verlassen, die sich jedoch hinsichtlich der Rückkehrerlaubnis grundlegend unterscheiden. Es handelt sich um

- das Aufenthaltsverbot (§§ 3 ff),
- die Aufenthaltsbeendigung (§ 11) und
- die Ausweisung (§ 12).

Das Aufenthaltsverbot enthält eine Ausreiseverpflichtung und ein Rückkehrverbot. Die beiden Erscheinungsformen der Ausweisung im geltenden Recht (§ 10a) wurden nun auch begrifflich voneinander getrennt. Demnach soll Ausweisung nur mehr jenes Rechtsinstitut heißen, das den Betroffenen zum Verlassen des Bundesgebietes verpflichtet, aber überhaupt kein Rückkehrverbot beinhaltet. Jene Maßnahme hingegen, die zur Bewältigung des "Kriminaltourismus" in das Fremdenpolizeigesetz eingeführt wurde und die aus einer Ausreiseverpflichtung und einem nur sehr kurz währenden Rückkehrverbot besteht, wird nunmehr als "Aufenthaltsbeendigung" bezeichnet. Damit ist die begriffliche Grundlage für eine sachverhaltsgerechte Regelung geschaffen.

Zu den §§ 3 bis 10:

In diesen Bestimmungen ist die gesamte Regelung des Aufenthaltsverbotes enthalten, die sich im grundsätzlichen nicht, wohl aber in einigen Details von der geltenden Regelung unterscheidet. Nach wie vor kann ein Aufenthaltsverbot nur dann erlassen werden, wenn hinsichtlich eines Fremden die Prognose besteht, daß sein Aufenthalt im Bundesgebiet eines der im Art 8 Abs 2 EMRK genannten Interessen, insbesondere aber die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit erheblich gefährden werde. Die im § 3 Abs 1 vorgenommene Aufgliederung ändert am geltenden Text nichts, sondern gestaltet ihn nur übersichtlicher.

- 7 -

Die im Abs 2 enthaltene demonstrative Aufzählung jener Tatsachen, die eine Gefährdung der im Abs 1 genannten Interessen indizieren, entspricht, was die Z 1,3,4,6 und 7 betrifft, der geltenden Regelung. Bei der Z 5 wurde eine Harmonisierung mit den im VII. Abschnitt enthaltenen Schlepperbestimmungen vorgenommen. In die Z 2 wurde als eine der für die Verhängung eines Aufenthaltsverbotes maßgeblichen Verwaltungsnormen das Ausländerbeschäftigungsgesetz eingefügt und außerdem in der Z 8 die Möglichkeit der Verhängung eines Aufenthaltsverbotes über Ausländer, die nach kurzem Aufenthalt bereits bei "Schwarzarbeit" betreten werden, vorgesehen. Damit soll auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite jenen Tendenzen entgegengetreten werden, die im Anlocken Arbeitswilliger besteht, wobei durchwegs nicht an ein längeres Arbeitsverhältnis gedacht ist. Die Einreise zur Aufnahme von "Schwarzarbeit" ist Zielpunkt dieser Bestimmungen; wenn derlei auf Arbeitgeberseite von einem Fremden gefördert wird, so soll es im Wiederholungsfall auch zur Erlassung eines Aufenthaltsverbotes führen.

Die anachronistisch gewordene Möglichkeit, die Wirkung des Aufenthaltsverbotes unter bestimmten Umständen auf einen Teil des Bundesgebietes zu beschränken, wurde beseitigt. Gemäß Abs 3 erstreckt sich jegliches Aufenthaltsverbot auf das gesamte Bundesgebiet.

Durch die zweimalige Aufhebung des § 3 des Fremdenpolizeigesetzes durch den Verfassungsgerichtshof ist der Schutz des Privat- und Familienlebens im Zusammenhang mit dieser Maßnahme in den Vordergrund getreten. Der Entwurf sieht hiefür einen eigenen Paragraphen (§ 4) vor, dessen Abs 1 die im geltenden Recht maßgeblichen Abwägungsrichtlinien im bisherigen Wortlaut enthält, und dessen Abs 2 ein "Aufenthaltsverbot-Verbot" einführt. Damit wird im Ergebnis eine unwiderlegliche Vermutung über den Ausgang der im Abs 1 aufgetragenen Abwägung aufgestellt: Ein Fremder, der seit mindestens 20 Jahren den ordentlichen Wohnsitz ununterbrochen im Bundesgebiet hat oder auf den diese Voraussetzung für die Hälfte seines bisherigen

- 8 -

Lebens, mindestens jedoch für 10 Jahre zutrifft, ist hier jedenfalls derart integriert, daß öffentliche Interessen auch unter den ungünstigsten Voraussetzungen seine Außerlandeschaffung nicht indizieren können. Dies umso mehr, als Zeiten, während derer der betreffende Fremde sich als Erwachsener in Strafhaft befindet, dann, wenn sie von größerer Dauer sind, also auf gewichtigere Straftaten hinweisen, den Ablauf dieser Fristen hemmen. Ein Fremder, der etwa fünf Jahre in Strafhaft verbracht hat, muß somit insgesamt 25 Jahre oder die Hälfte seines Lebens, mindestens jedoch 15 Jahre seinen ordentlichen Wohnsitz im Bundesgebiet haben. Solche Fremde haben meist jede intensivere Beziehung zu ihrem "Staatsbürgerschaftsland" verloren, weshalb es unmenschlich wäre, sie zur Ausreise zu verpflichten und mit einem Rückkehrverbot zu belegen.

Das geltende Recht sieht für sämtliche Fälle des Aufenthaltsverbotes die Möglichkeit vor, es unbefristet zu erlassen. Dies soll nun (**S 5**) auf die strafrechtlich Auffälligen, die Schlepper, sowie auf jene Fremden eingeschränkt werden, die sich den Eintritt oder den Aufenthalt im Bundesgebiet erschlichen haben. In allen anderen Fällen soll das Höchstmaß der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltsverbotes ex lege auf zehn Jahre beschränkt sein. Im geltenden Gesetz ist die Verpflichtung der Behörde, bei der Festsetzung der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltsverbotes auf die für seine Erlassung maßgeblichen Umstände Bedacht zu nehmen, nicht ausdrücklich normiert. Es ist jedoch davon auszugehen, daß auch schon bisher für die Festsetzung der Gültigkeitsdauer die Prognose über den Gefährdungszeitraum maßgeblich war. Dementsprechend ist eine entsprechende Verpflichtung in den Abs 2 aufgenommen worden.

Im **S 6** ist die Regelung über die Durchsetzbarkeit des Aufenthaltsverbotes enthalten. Während das geltende Recht von der Vollstreckbarkeit dieser Maßnahme spricht, geht der Entwurf davon ab, weil es begrifflich nicht möglich ist, ein Aufenthaltsverbot zu vollstrecken. Es bedarf vielmehr einer eigenen gesetzlichen Anordnung, ab wann es durchsetzbar ist und wie es

- 9 -

durchgesetzt werden kann. Das "wann" regelt die vorliegende Bestimmung. Demnach ist vom Grundsatz auszugehen, daß die Durchsetzbarkeit des Aufenthaltsverbotes von Gesetzes wegen eine Woche nach seiner rechtskräftigen Verhängung eintritt. Nur dann, wenn die Behörde diese Frist verkürzen oder verlängern muß, bedarf es einer entsprechenden Aussage im Spruch des Bescheides. So wird es möglich sein, diese Frist für den Eintritt der Durchsetzbarkeit auf Null zu reduzieren, wenn sich der Betroffene etwa in Schubhaft befindet und die Voraussetzungen für die Abschiebungshaft gegeben sind, oder auf eine Frist von bis zu drei Monaten zu verlängern, wenn die Gewähr besteht, daß der Fremde sich innerhalb dieser Zeit der Ausreiseverpflichtung beugt, er aber zur Ordnung seiner persönlichen Angelegenheiten eine gewisse Zeit benötigt.

In Abs 2 ist die entsprechende Regelung für jene Fälle enthalten, in denen die aufschiebende Wirkung einer Berufung gegen das Aufenthaltsverbot von der Behörde ausgeschlossen wurde. Wann dies zulässig ist, ergibt sich aus § 13 Abs 4.

Eine Notwendigkeit, den Eintritt der Durchsetzbarkeit eines Aufenthaltsverbotes aufzuschieben, besteht nur in einem einzigen Falle, nämlich dann, wenn der Betroffene ein Höchstgericht angerufen hat. Es wäre unbillig, ihm nicht die Möglichkeit zu geben, im Inland die Entscheidung des Höchstgerichtes über einen Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung abzuwarten. Dementsprechend hat die Behörde in Fällen, in denen ihr die Einbringung der Beschwerde und des Antrages nachgewiesen werden, die Durchsetzbarkeit bis zur Entscheidung des Höchstgerichtes über den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung aufzuschieben. Die an eine Zurückweisung/Abweisung dieses Antrages gebundene Konsequenz entspricht sinngemäß jener über den Eintritt der Durchsetzbarkeit, die in Abs 1 getroffen wurde. Innerhalb der damit festgesetzten Fristen hat der Fremde das Bundesgebiet zu verlassen; tut er dies nicht, macht er sich einerseits strafbar (§ 40 Abs 1 Z 1) und riskiert andererseits in Schubhaft genommen zu werden.

- 10 -

Wurde einem Fremden die Frist für den Eintritt der Durchsetzbarkeit verlängert, so kann diese Berechtigung widerrufen werden, wenn der Fremde danach ein Verhalten setzt, das eine vorzeitige Durchsetzung verlangt. Hierbei muß es sich um die Verletzung eines der im § 3 Abs 1 genannten Interessen, jedoch nicht notwendig um jenes Interesse handeln, das für die Erlassung des Aufenthaltsverbotes maßgeblich gewesen ist.

In § 7 Abs 1 ist das Rückkehrverbot enthalten. Die Wiedereinreise ist nur zulässig, wenn dem Fremden eine eigene Bewilligung erteilt worden ist. Der Grund hierfür kann im öffentlichen Interesse (z.B. Zeugenaussage in einem Strafprozeß) oder im privaten Bereich (z.B. lebensgefährliche Erkrankung eines Familienmitgliedes) gelegen sein. Die Wiedereinreise darf - abgesehen von den für das Aufenthaltsverbot maßgeblichen Gründen - nur dann gestattet werden, wenn ihr kein Sichtvermerksversagungsgrund entgegensteht: Es ist evident, daß einem Fremden, dem die Einreise - unabhängig vom Bestehen des Aufenthaltsverbotes - nicht zu gestatten wäre, keine Wiedereinreisebewilligung erteilt werden kann.

Anders als bisher soll die Wiedereinreisebewilligung ausschließlich in Form eines Sichtvermerkes erteilt werden. Eines Bescheides bedarf es somit nur in jenen Fällen, in denen dem Antragsteller darüberhinaus noch Auflagen (§ 8) auferlegt werden. Diese können im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit auch für den Durchsetzungsaufschub festgesetzt werden. Damit soll die Möglichkeit eröffnet werden, bei Ermessensentscheidungen im Falle der Wiedereinreisebewilligung zugunsten des Fremden zu entscheiden, beim Durchsetzungsaufschub die Schubhaft zu vermeiden.

Im § 9 wird der Widerruf des Durchsetzungsaufschubes und der Wiedereinreisebewilligung geregelt. Neben den Fällen des Widerrufs wegen nachträglich bekanntgewordener Tatsachen oder wegen Wegfalls der Voraussetzungen sollen Wiedereinreisebewilligungen auch dann widerrufen werden können, wenn der

- 11 -

Betroffene neuerlich ein Verhalten setzt, das seine Gefährlichkeit während des tolerierten Aufenthaltes erweist.

So wie bisher ist das Aufenthaltsverbot auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben, wenn die Gründe, die zu seiner Erlösung geführt haben, weggefallen sind (§ 10).

Zu § 11:

Diese Bestimmung regelt die Aufenthaltsbeendigung, also jenes Institut, das durch die Novelle BGBl.Nr. 451/1990 in der Form des § 10a Abs 3 bis 6 in das geltende Fremdenpolizeigesetz eingefügt wurde. Da sie ein - wenn auch zeitlich sehr eng befristetes - Rückkehrverbot enthält, ist sie - wie gesagt - von der Ausweisung abgesondert und mit einem eigenen Begriff gekennzeichnet worden. Im übrigen entspricht der Entwurf der geltenden Regelung. In Abs 1 wurde allerdings klargestellt, daß der Zeitraum eines Monats nicht auch für die Verfahrensabwicklung, sondern ausschließlich für die Konkretisierung des Tatbestandes der Z 1 und 2 maßgeblich ist. Dies bedeutet, daß der Fremde so lange zur Beendigung seines Aufenthaltes verpflichtet werden kann, als er im Bundesgebiet keinen Wohnsitz hat, wenn er innerhalb des Zeitraumes von einem Monat nach seiner Einreise einen der beiden Tatbestände verwirklicht hat.

Da nicht auszuschließen war, daß auch hinsichtlich der Aufenthaltsbeendigung Fälle auftreten, in denen gemäß § 14 Abs 4 der Ausschluß der aufschiebenden Wirkung einer Berufung vorzusehen ist, konnte der Eintritt der Durchsetzbarkeit nicht ausschließlich an die Rechtskraft gebunden werden. Eine umfassend anwendbare Regelung ist daher im Abs 2 vorgeschlagen.

Zu § 12:

Die Abs 1 und 3 stellen in etwa die Rechtslage, wie sie durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 190/1990 geschaffen wurde, dar. Ein

- 12 -

Fremder soll innerhalb von vier Monaten nach illegaler Einreise oder illegaler Ausreise mit anschließender Rücknahmeverpflichtung ausgewiesen, also dazu verpflichtet werden können, sich für einen weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet der Grenzkontrolle zu stellen.

Eine inhaltliche Ausweitung hat der Anwendungsbereich der Ausweisung durch den Abs 2 erfahren. Danach sollen Fremde, deren Asylantrag rechtskräftig abgewiesen wurde, bei denen also eine materielle Entscheidung der Behörde darüber vorliegt, daß ihnen nicht Asyl zu gewähren sei, dann ausgewiesen werden können, wenn sie mittellos sind und sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, also ihnen kein Sichtvermerk erteilt worden ist. Bisher wurden gegen solche Fremde Aufenthaltsverbote gemäß § 3 Abs 2 Z 7 des Fremdenpolizeigesetzes erlassen. Es besteht jedoch in der Regel keine Notwendigkeit, diese Fremden mit einem Rückkehrverbot zu belasten. Es ist vielmehr davon auszugehen, daß sie sich den Eintritt in das Bundesgebiet zum Zweck der Durchführung des Asylverfahrens verschafft haben, und daß sie daher nach dessen Abschluß, sofern es ihnen bis dahin nicht gelungen ist, sich wirtschaftlich auf eigene Füße zu stellen, zur Ausreise zu verpflichten sind.

Zu § 13:

In dieser Bestimmung sind die für die aufenthaltsbeendenden Maßnahmen geltenden - vom AVG 1950 abweichenden - Verfahrensbestimmungen getroffen. Zunächst legt der Abs 1 fest, daß keine dieser aufenthaltsbeendenden Maßnahmen im Mandatsverfahren verfügt werden dürfen. Die Regelung geht davon aus, daß es für den Bereich dieser Verfahren eine spezifische Form der Reaktion auf "Gefahr im Verzug" gibt, die in der Verhängung der Schubhaft besteht. Dementsprechend bedarf es in all diesen Fällen stets eines Ermittlungsverfahrens.

- 13 -

In Abs 2 wird eine Verpflichtung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherer festgelegt, in Aufenthaltsverbotsverfahren, für die Versicherungszeiten maßgeblich sind, entsprechende Auskünfte zu erteilen. Hierbei hat sich die Auskunft auf die für das Verfahren wesentlichen Daten zu beschränken.

In Abs 3 ist der schon im geltenden Recht enthaltene Ausschluß der aufschiebenden Wirkung einer Berufung gegen eine Ausweisung enthalten. Die Zulässigkeit einer solchen Bestimmung ergibt sich im Hinblick auf Art 1 des 7. Zusatzprotokolles zur EMRK aus der Tatsache, daß die Ausweisung nur gegen Fremde zulässig ist, die sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

Abs 4 gibt schließlich Art 1 Z 2 des 7. Zusatzprotokolles zur EMRK für den Bereich des österreichischen Fremdenrechtes wieder.

Verfahrensfreie Maßnahmen:

In diesem Abschnitt werden jene Maßnahmen zusammengefaßt, die (teils) eine Ausreiseverpflichtung statuieren und die darüberhinaus (jedenfalls) die Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung bewirken. Es sind dies die Abschiebung, die Zurückschubung, die Zurückweisung und die Durchbeförderung.

Zu § 14:

Die Abschiebung ist jene Maßnahme, die der Durchsetzung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme, also eines Aufenthaltsverbotes, einer Aufenthaltsbeendigung oder einer Ausweisung dient. Die im Entwurf vorgesehenen Voraussetzungen für die Abschiebung sind wie im geltenden Fremdenpolizeigesetz geregelt.

- 14 -

Immer wieder kommt es zur Verhängung aufenthaltsbeender Maßnahmen, die dann deshalb nicht unmittelbar durchgesetzt werden können, weil der betroffene Fremde aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht abgeschoben werden kann. Diese Fälle hat der "Abschiebungsaufschub" des Abs 2 im Auge. In solchen Fällen soll dem Fremden ein gewisses Maß an Rechtssicherheit dadurch geschaffen werden, daß ihm in einer der Rechtskraft fähigen Form der Aufenthalt für einen bestimmten Zeitraum gestattet wird und daß erst nach Ablauf dieses Zeitraumes neuerlich zu prüfen ist, ob nunmehr eine Abschiebung möglich ist. Da freilich in diesen Fällen davon auszugehen ist, daß die für die Verhängung des Aufenthaltsverbotes maßgebliche Gefahr nicht beseitigt werden kann, bedarf es der Möglichkeit, in diesen Fällen Auflagen festzusetzen. Analog zum Durchsetzungsaufschub bedarf es auch beim Abschiebungsaufschub der Möglichkeit des Widerrufes. Für beide Rechtsinstitute sollen im wesentlichen die für Auflagen und Widerruf im Bereich des Durchsetzungsaufschubes und der Wiedereinreisebewilligung getroffenen Regelungen sinngemäß gelten.

Zu § 15:

Diese Bestimmung entspricht vollinhaltlich dem § 10 Abs 1 des geltenden Fremdenpolizeigesetzes. Im Einleitungssatz ist lediglich eine Umschreibung der Zurückschiebung - analog zur Definition der übrigen Maßnahmen - vorgenommen worden.

Zu § 16:

Im geltenden Fremdenpolizeigesetz sind die Voraussetzungen für eine Zurückweisung aus heutiger Sicht gänzlich unzulänglich geregelt. Neben den auf der Hand liegenden Fällen des aufrechten Aufenthaltsverbotes oder einer Ausweisung gemäß § 10a Abs 3 (nunmehr Aufenthaltsbeendigung) kann derzeit nämlich eine Zurückweisung nur dann erfolgen, wenn bei dem Fremden die Voraussetzungen für die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes vorliegen. Dies zwingt die Beamten, anlässlich der Grenzkon-

trolle ad hoc-Entscheidungen zu fällen, die sonst am Ende eines aufwendigen Verfahrens, meist nach Durchführung umfangreicher Ermittlungen, getroffen werden. Die Zurückweisung mußte daher einer Neuregelung zugeführt werden. Hierbei war unter Beseitigung eines bisher bestehenden Wertungswiderspruches nicht an die Gründe zur Erlassung eines Aufenthaltsverbotes, sondern an die Sichtvermerksversagungsgründe anzuknüpfen.

Demnach soll die Zurückweisung eines Fremden in folgenden Fällen zulässig sein:

- es liegt ein durchsetzbares Aufenthaltsverbot vor und es besteht keine Wiedereinreisebewilligung;
- gegen den Fremden wurde eine Aufenthaltsbeendigung verfügt und die Einreise, die nicht für Zwecke des Strafverfahrens erfolgt und für die auch keine Wieder-einreisebewilligung erteilt wurde, wird innerhalb der Zweimonatsfrist ab Eintritt der Durchsetzbarkeit versucht;
- der Fremde verfügt in den Fällen, in denen dies erforderlich ist, über kein gültiges Reisedokument oder über keinen Sichtvermerk;
- der Aufenthalt des zur sichtvermerksfreien Einreise in das Bundesgebiet berechtigten Fremden gefährdet die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit, die Volksgesundheit oder die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat;
- es besteht der Verdacht, daß der zur sichtvermerksfreien Einreise in das Bundesgebiet berechtigte Fremde die Aufnahme unerlaubter Erwerbstätigkeit beabsichtigt;

- 16 -

- der Fremde verfügt nicht über die Mittel zur Bestreitung der Kosten seines Aufenthaltes und seiner Wiederausreise;
- es besteht der Verdacht, der Fremde werde den Aufenthalt im Bundesgebiet zur Begehung gravierender Finanzvergehen benützen.

Bei der Zurückweisung handelt es sich um eine Maßnahme der verwaltungsbehördlichen Befehls- und Zwangsgewalt, der kein formalisiertes Verwaltungsverfahren vorangeht. Um die Mitwirkungsverpflichtung des Fremden deutlich zu machen, wurde in Abs 4 eine Beweislastverteilung festgelegt. Das Grenzkontrollorgan kann nicht zu Erhebungen verpflichtet werden, sondern es muß auf Grund des Vorbringens des Fremden entscheiden. Eine erfolgte Zurückweisung wird nach geltendem Recht in keiner Weise dokumentiert. Um in Zukunft zumindest in jenen Fällen, in denen der betroffene Fremde dies wünscht, in diesem Punkte Abhilfe zu schaffen, soll dem Fremden auf sein Verlangen über eine Zurückweisung gebührenfrei eine Bescheinigung ausgestellt werden. Dies kann in formularisierter Weise geschehen, sodaß der Verwaltungsaufwand auf ein Minimum reduziert und dennoch dem Anliegen, eine Bestätigung über die Amtshandlung in Händen zu haben, Rechnung getragen werden kann.

In all den Fällen der Zurückweisung hat das Grenzkontrollorgan den Fremden zur "Rückkehr" ins Ausland aufzufordern. Dies wird solang kein Problem sein, als die Grenzkontrolle entweder unmittelbar an der Grenze oder außerhalb des Bundesgebietes stattfindet. Aufgabe des Grenzkontrollorganes wird es in diesen Fällen sein, darauf zu achten, daß der Fremde - ungeachtet der Zurückweisung - nicht in das Bundesgebiet gelangt. In jenen Fällen freilich, in denen die Grenzkontrolle im Bundesgebiet erfolgt, hat das Grenzkontrollorgan darüber zu wachen, daß der Fremde sich wieder über die Bundesgrenze zurück in das Ausland begibt. Da dies insbesondere im Luft- und im Schiffsverkehr nicht immer sofort möglich sein wird, muß dem Grenzkontrollorgan neben der Befugnis, den Fremden zur

unverzüglichen Abreise aufzufordern, außerdem die Möglichkeit eingeräumt sein, ihm in den Fällen, in denen das sofortige Verlassen des Bundesgebietes nicht möglich ist, eine bestimmte Örtlichkeit zuzuweisen, in der er sich bis zur nächstmöglichen Abreise aufhalten kann.

Die Durchsetzbarkeit der Zurückweisung bedurfte im Bereich des Luft- und des Wasserverkehrs einer besonderen Sicherung der Durchsetzbarkeit. Dementsprechend soll das Grenzkontrollorgan - analog zu der im § 23 Abs 4 des Paßgesetzes 1969 getroffenen Regelung - die Befugnis erhalten, den Fremden, der sich im Inland befindet, zur unverzüglichen Abreise aufzufordern und ihn daran hindern können, das Fahrzeug (Schiff oder Flugzeug) zu verlassen oder aber ihn dazu verhalten können, ein bestimmtes Fahrzeug, mit dem er das Bundesgebiet verlassen kann, zu betreten. Auch in diesem Fall handelt es sich um die Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt. Flugunternehmen sind nach dem Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt, BGBl.Nr. 97/1949, im Falle der Zurückweisung eines Fremden zu dessen Rücktransfer auf eigene Kosten verpflichtet. Dies soll nun in das Fremdenpolizeigesetz übernommen und auf die Beförderungsunternehmer im Schiffsverkehr ausgedehnt werden.

Für die Einordnung dieser Maßnahmen (Verbot, ein Fahrzeug zu verlassen; Gebot, sich in ein bestimmtes Fahrzeug zu begeben; Anordnung, sich an einem bestimmten Ort aufzuhalten) in die Grundrechtsordnung ist es entscheidend, ob eine Konfinierung und damit ein Eingriff in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf persönliche Freiheit vorliegt. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 26. Juni 1987, B 794/86, zur Frage eines durch eine Zurückweisung notwendig gewordenen Aufenthaltes auf einem Donauschiff den Standpunkt eingenommen, daß eine Konfinierung nicht vorgelegen sei, weil die bekämpfte (faktische) Amtshandlung nicht darauf abgezielt habe, die (Bewegungs-)Freiheit des Beschwerdeführers zu beschränken, sondern darauf, seine Einreise nach Österreich zu

- 18 -

verhindern. Überträgt man diese Judikatur auf den vorliegenden Fall, so liegt es auf der Hand, daß eine Konfinierung in all diesen Fällen nicht vorliegt, da es auch hier darum geht, eine befürchtete Einreise in das Bundesgebiet zu unterbinden. Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß der Fremde in keinem Augenblick durch eine hoheitliche Maßnahme daran gehindert wird, das Bundesgebiet zu verlassen. Aus ausschließlich von ihm zu vertretenden Gründen ist er dazu während der Wartezeit (im Fahrzeug oder im Warteraum) freilich nicht in der Lage.

Zu § 17:

Diese Bestimmung enthält das im geltenden Recht im § 13a des Fremdenpolizeigesetzes enthaltene Refoulementverbot, an dem inhaltlich keine Änderung vorgenommen wurde. Der Entwurf trachtet lediglich, die Schutzbestimmungen kohärenter zu formulieren.

Lediglich bei der dem Art 33 Z 2 der Genfer Konvention entsprechenden Refoulementbefugnis ist im Verhältnis zum geltenden Recht eine Änderung dahingehend vorgenommen worden, daß nun nicht auf die Feststellung des Landeshauptmannes (der Sicherheitsdirektion) gemäß § 4 des Asylgesetzes rekuriert, sondern eine autonome (fremdenpolizeiliche) Feststellung dieser Behörde verankert wird. Dies war deshalb erforderlich, weil nach einhelliger Auffassung eine Feststellung gemäß § 4 des Asylgesetzes nur möglich ist, wenn es sich um einen anerkannten Flüchtling handelt. Die Refoulementbefugnis des § 17 Abs 3 gilt jedoch unabhängig von der Frage der Asylgewährung und knüpft unmittelbar am Verfolgungstatbestand an, sodaß die Bindung an das Asylgesetz beseitigt werden mußte. Dies soll jedoch nicht bedeuten, daß das für solche Verfahren bewährte Instrumentarium nicht Anwendung finden kann. Dementsprechend wurde vorgesehen, daß die Sicherheitsdirektion im Feststellungsverfahren die Bestimmungen des Asylgesetzes, insbesondere jene über die Mitwirkung des Büros des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, anzuwenden hat.

zu den §§ 18 und 19:

Die Durchbeförderung ist eine Maßnahme, die zwar angesichts des steigenden Rückgriffs auf den Flugverkehr an Bedeutung verliert, dennoch aber weiterhin vorkommt und zwar in dem Umfang, in dem dies durch die im § 19 Abs 3 genannten Abkommen vorgegeben ist. Nunmehr soll darüberhinaus einerseits eine explizite Vereinbarungsermächtigung andererseits auch die innerstaatliche Umsetzung der Maßnahme normiert werden. Dementsprechend wird im § 18 die Zulässigkeit der Durchbeförderung in Erfüllung zwischenstaatlicher Vereinbarungen und darüberhinaus ein Durchbeförderungsverbot festgelegt, wenn der betroffene Fremde nach erfolgter Durchbeförderung in einer für das Refoulementverbot maßgeblichen Weise bedroht wäre. Die Prüfung, ob dies der Fall ist, wird daher in jedem Einzelfall vorzunehmen sein, bevor der Durchbeförderung zugestimmt wird.

Die im § 19 Abs 2 für die zwischenstaatliche Vereinbarung genannten Vertragsinhalte entsprechen dem Standard der geltenden Abkommen.

zu § 20:

Abschiebung, Zurückschiebung, Zurückweisung und Durchbeförderung sind verfahrensfreie Maßnahmen, die durch verwaltungsbehördliche Befehls- und Zwangsgewalt umzusetzen sind. Dementsprechend war festzulegen, daß die Ausübung der für ihre Durchsetzung erforderlichen unmittelbaren Befehls- und Zwangsgewalt den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes obliegt. Insoweit eine von ihnen getroffene Anordnung nicht durch Verwaltungsstrafdrohung abgesichert ist, sind die Beamten befugt, sie durch unmittelbare Zwangsgewalt durchzusetzen.

- 20 -

Entzug der persönlichen Freiheit:

Wie im Allgemeinen Teil dargelegt, war die Notwendigkeit, die Schubhaft in Übereinstimmung mit dem Bundesverfassungsgesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit zu bringen, der unmittelbare Anlaß für die vorliegende Gesetzesinitiative. Nach geltendem Recht (§ 5 des Fremdenpolizeigesetzes) ist die Schubhaft unter bestimmten Voraussetzungen mit Bescheid zu verhängen, worauf der Betroffene während eines Zeitraumes von zwei Monaten, mit Zustimmung der Sicherheitsdirektion bis zu drei Monaten, in Haft gehalten werden kann. Es wird nicht unterschieden, ob diese Haft der Sicherung des Verfahrens oder der Sicherung der Abschiebung dient, und es gibt auch keinen Rechtsweg, den der Betroffene beschreiten könnte, wenn er der Ansicht ist, der Grund für die Aufrechterhaltung der Schubhaft sei schon vor Ablauf der Zwei(Drei)-Monatsfrist weggefallen.

Darüberhinaus ist die Schubhaft nach geltendem Recht ein Instrument, das nahezu zwingend die Verhängung einer Haft aus einem anderen Grunde, etwa wegen des Verdachtes einer Verwaltungsübertretung oder einer gerichtlich strafbaren Handlung voraussetzt. Dadurch nämlich, daß für ihre Rechtmäßigkeit die Erlassung eines Bescheides notwendig ist, stehen die Behörden vor der Situation, Menschen, die sich dem behördlichen Zugriff entziehen wollen, einen Bescheid zustellen zu müssen, um sie in Haft nehmen zu können. Dies funktioniert bei einem auf freien Fuß befindlichen Fremden nur dann, wenn dieser ein einigermaßen sozial integriertes Leben führt, also über eine Abgabestelle im Sinne des § 4 des Zustellgesetzes verfügt, an die ihm behördliche Schriftstücke - etwa der Schubhaftbescheid - zugestellt werden können. Dies wäre mit einer Situation vergleichbar, in der ein Straftäter nur festgenommen werden darf, nachdem ihm der Beschuß über die Verhängung der Untersuchungshaft persönlich zugestellt wurde.

Der vorliegende Entwurf setzt daher zu einer grundlegenden Reform der Schubhaft an. Anknüpfungspunkt ist die durchaus

vergleichliche Situation zur Haft im gerichtlichen Strafprozeß. Hier wie dort dient das Zwangsmittel dazu, jemanden, der sich einem ihm unangenehmen Verfahren entziehen möchte, zu einer Minimalkooperation, äußerstenfalls nur zur Anwesenheit bei der Behörde zu veranlassen. Hier wie dort handelt es sich um Personen, deren wichtigstes Anliegen im Bezug auf das Verfahren darin besteht, sich ihm zu entziehen. Es lag daher nahe, auf den Erfahrungsschatz aus dem Bereich der Strafprozeßordnung zurückzugreifen und sowohl im Bereich der Zwangs- als auch in jenem der Rechtsmittel dem Vorbild zu folgen.

Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen, den Eingriff in die persönliche Freiheit - analog zur Regelung der Strafprozeßordnung - in drei Erscheinungsformen vorzunehmen. Hierbei entspricht die Verhängung der Untersuchungshaft dem Schubhaftbescheid (§ 21 Abs 2) und der Haftbefehl dem Festnahmeftrag (§ 22). Die Festnahmebefugnis der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ist analog der gleichartigen Befugnis im Strafrechtsbereich für den sichernden Zugriff außerhalb des unmittelbaren Wirkungsbereiches der Behörde vorgesehen.

Auch die weitere Vorgangsweise entspricht jener in der Strafprozeßordnung: Nach erfolgter Festnahme durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes ist die Weisung der Behörde einzuholen und darf die Haft nicht ohne ihre Zustimmung aufrechterhalten werden. In weiterer Folge muß die Haft entweder aufgehoben oder durch einen Schubhaftbescheid bestätigt werden.

Gleichfalls in Anlehnung der Strafprozeßordnung werden einzelne Haftgründe unterschieden, also etwa die Haft zur Sicherung des Verfahrens (Sicherungshaft) oder die Haft zur Sicherung einer Zurückschiebung (Zurückschiebungshaft) und daran Konsequenzen für die zulässige Höchstdauer der Haft gebunden. Schließlich kann in jedem Stadium des Verfahrens ein Tribunal im Sinne des Art 6 Abs 1 EMRK, nämlich der unabhängige Verwal-

- 22 -

tungssenat, angerufen werden. Der Betroffene hat somit in der Hand, während der gesamten Dauer seiner Anhaltung entweder die Rechtmäßigkeit des Bescheides, die Rechtmäßigkeit der Inhaftnahme oder die Rechtmäßigkeit der Aufrechterhaltung der Haft vom unabhängigen Verwaltungssenat überprüfen zu lassen. Entsprechend der in Art 6 des Gesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit enthaltenen Garantie hat der Senat in den Fällen, in denen die Haft noch aufrechterhalten wird, binnen Wochenfrist darüber zu entscheiden, ob sie rechtmäßig ist.

Alle in diesem Abschnitt vorgesehenen Maßnahmen des Freiheitsentzuges finden in Art 2 Abs 1 Z 7 des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit und in Art 5 Abs 1 lit f EMRK ihre verfassungsgesetzliche Deckung.

Zu § 21:

Diese Bestimmung trifft die grundsätzliche Unterscheidung nach den Haftgründen. Der Entwurf kennt somit die Sicherungs-, die Abschiebungs-, die Zurückschiebungs- und die Durchbeförderungshaft, je nachdem welche der im zweiten und dritten Abschnitt genannten Maßnahmen zu sichern ist. Die Haft ist grundsätzlich mit Bescheid anzurufen (Abs 2) und bei jener Konstellation, bei der häufig eine Art der Haft auf die andere folgt (Abs 3), darf die Abschiebungshaft erst bei Eintritt der Durchsetzbarkeit der aufenthaltsbeendenden Maßnahme angeordnet werden.

Zu § 22:

Der Festnahmeauftrag entspricht - wie gesagt - dem Haftbefehl. Er unterscheidet sich von dem im Verwaltungsverfahren sonst üblichen Vorführbefehl darin, daß er solange gilt, bis der Betroffene festgenommen wird, also nicht bloß im Auftrag besteht, einen bestimmten Menschen zu einer bestimmten Zeit zur Behörde zu bringen. Die Voraussetzungen für den Festnahmeauftrag gemäß Abs 1 lehnen sich freilich an jene des

Vorführbefehles an. Es muß ein Verfahren eingeleitet sein, das auf die Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme (Aufenthaltsverbot, Aufenthaltsbeendigung oder Ausweisung) abzielt und der betroffene Fremde muß entweder einer Ladung nicht Folge geleistet haben oder "untergetaucht" sein. Anders als beim richterlichen Haftbefehl kommt dem Festnahmeauftrag - in Übereinstimmung mit dem Vorführbefehl - grundsätzlich nur innerhalb des Sprengels der Behörde Verbindlichkeit zu, die ihn erlassen hat. Damit gilt er grundsätzlich nur innerhalb des örtlichen Wirkungsbereiches einer Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde. Nur in Ausnahmefällen (§ 34 Abs 3) kann ein Festnahmeauftrag mit bundesweiter Wirksamkeit erlassen werden.

Zwei besondere Arten des Festnahmeauftrages sind in Abs 2 geregelt. Es sind dies jene Fälle, in denen auf Grund einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme eine Ausreiseverpflichtung entstanden ist, der der Betroffene, der sich nicht in Haft befand, nicht Folge geleistet hat (Z 1). In solchen Fällen, sowie dann, wenn eine Durchbeförderung vorgenommen werden (Z 2) soll, ist die Behörde zur Erlassung eines Festnahmeauftrages befugt, da auch hier die erforderliche Mitwirkung des betroffenen Fremden nur durch eine Maßnahme im vorhinein und nicht durch die Erlassung eines Schubhaftbescheides, der zugestellt werden müßte, gesichert werden kann.

zu § 23:

Die Festnahme durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ist jene Maßnahme, die den unmittelbaren Zugriff auf den Betroffenen zu sichern hat, sofern dieser nicht schon aus anderen Gründen festgenommen worden ist. Dementsprechend bedarf es der Festnahme

- zur Durchführung eines Festnahmeauftrages innerhalb des Sprengels der Behörde, die ihn erlassen hat,

- 24 -

- zur Sicherung der Zurückschiebung eines illegal Eingereisten,
 - zur Sicherung der Abschiebung eines nach Aufenthaltsbeendigung unbefugt Eingereisten und
 - zur Sicherung der Ausweisung von Fremden, die von Österreich etwa auf Grund eines Schubabkommens rückgenommen werden mußten.

Die Festnahmebefugnis ist in all diesen Fällen nicht etwa an eine Verdachtslage, sondern an eine Tatsachenlage gebunden. Es muß somit im Falle der Z 2 feststehen, daß der Betroffene innerhalb der letzten sieben Tage illegal eingereist ist oder im Falle der Z 3 Sicherheit darüber bestehen, daß innerhalb der letzten beiden Monate eine Aufenthaltsbeendigung erlassen worden ist.

In jenen Fällen freilich, in denen etwa die Betretung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in unmittelbarem Anschluß an den Grenzübertritt erfolgt, soll das Organ nicht verpflichtet sein, die Festnahme unbedingt vorzunehmen, wenn statt dessen die Rückkehr über die Grenze und damit das Verlassen des Bundesgebietes gewährleistet werden können (Abs 3).

Zu § 24:

Nach einer Festnahme durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes ist so schnell wie möglich die Behörde einzuschalten. Im Hinblick auf Festnahmen zur Nachtzeit mußte aber doch die Befugnis zur selbständigen Anhaltung für eine Dauer von zwölf Stunden eingeräumt werden. Die Behörde hat entweder den Häftling zu übernehmen oder seine Freilassung zu verfügen. Maßstab hiefür ist die Frage, ob die Voraussetzungen für die Anordnung der Schubhaft vorliegen. Auf Grund einer danach erfolgten Übernahme ist die weitere Anhaltung des Fremden

- 25 -

insgesamt jedoch höchstens für eine Dauer von 24 Stunden zulässig.

Eine Ausnahme hievon besteht für den Fall der Festnahme zum Zwecke der Durchbeförderung. Da diese in der Regel nach im vorhinein festgelegten Plan abläuft, kann sie zwar meist nicht innerhalb der ersten 24 Stunden, in der Regel aber doch innerhalb von 48 Stunden durchgeführt werden. Es wäre nun sinnlos erschienen, für die zweiten 24 Stunden die Erlassung eines Schubhaftbescheides vorzusehen; dementsprechend wurde die selbständige Anhaltebefugnis auf eine 48 Stundenfrist erweitert.

zu den §§ 25 bis 27:

Entsprechend den Vorgaben, die durch das Bundesverfassungsgesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit für die Durchführung von Festnahme und Anhaltung geschaffen wurden, sollen nun auch im Fremdenpolizeigesetz die spezifischen Rechte des Festgenommenen geregelt werden. Hiebei hat die im Verwaltungsstrafgesetz (VStG 1950) geschaffene Rechtslage als Vorbild gedient.

Eine Regelung über die Zuständigkeit zum Vollzug der Schubhaft ist durch die Novelle BGBl.Nr. 451/1990 in das Fremdenpolizeigesetz eingefügt worden. Die nunmehr vorgeschlagene Regelung entspricht dem im wesentlichen. Lediglich in Abs 2 wurde eine "100-km-Regel" eingefügt, wonach der Vollzug in Hafträumen eines gerichtlichen Gefangenenhauses an Fremden, die im Bundesgebiet keinen Wohnsitz haben, nur dann zulässig sein soll, wenn innerhalb eines Umkreises von 100 Kilometern von der Behörde kein verwaltungsbehördlicher Haftraum zur Verfügung steht.

Neuregelungen enthalten die Abs 4 und 5. Es kommt immer wieder vor, daß sich die Abschiebung, Zurückabschiebung oder Durchschiebung nicht in einem Tage durchführen läßt. Es muß daher

- 26 -

möglich sein, den Fremden, dessen Außerlandesschaffung vorgenommen werden soll, im Zuge der Reise zur Grenze an verschiedenen Orten in Haft zu halten.

In Zeiten außergewöhnlichen Zustromes, insbesondere illegal eingereister Fremder, kommt es zu einem Häftlingszuwachs, der mit den zur Verfügung stehenden Hafträumlichkeiten nicht mehr bewältigt werden kann. Es wäre nun unsinnig, für solche meist nur vorübergehende Zustände bei allen Verwaltungsbehörden zusätzliche Hafträume zu errichten. Aus diesem Grunde soll der Bundesminister für Inneres ermächtigt sein, unter besonderen Umständen Hafträume auf Kosten des Bundes zu führen und sie der örtlich zuständigen Behörde zur Verfügung zu stellen. Freilich werden in solche Hafträume nicht bloß Häftlinge dieser Behörde, sondern gemäß § 26 Abs 1 oder 2 auch Schubhäftlinge anderer Behörden eingewiesen werden können. Da sich für derartige Projekte Hafträume in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit gerichtlichen Gefangenenhäusern oder Strafvollzugsanstalten anbieten, soll es auch möglich sein, daß die Aufsicht über die Schubhäftlinge in diesen Hafträumlichkeiten nicht von Organen der Bundespolizei oder der Bundesgarde merie vorgenommen werden muß, sondern daß hiefür, wenn entsprechende Kapazitäten zur Verfügung stehen, Strafvollzugsbedienstete herangezogen werden.

Zu § 27:

Auch die Regelung über die Durchführung der Schubhaft lehnt sich an das Beispiel des Verwaltungsstrafgesetzes an. Daher soll für Schubhäftlinge das dort geregelte Regime gelten, unabhängig davon, in welchem Haftraum die Schubhaft vollzogen wird. Sondervorschriften waren für den Vollzug der Schubhaft an Jugendlichen erforderlich, insbesondere war es nicht möglich, hier die Parallele zum Verwaltungsstrafgesetz (§ 54 Abs 1 VStG 1950: Verbot der Haft an Jugendlichen unter 16 Jahren) durchzuhalten, weil es im Zusammenhang mit eingeschleusten Jugendbanden wiederholt zum Auftritt von solchen Jugendlichen gekommen ist, weil bei der Abschiebung von

Ehepaaren das Zurückbleiben der Kinder im Bundesgebiet nicht in Betracht kommen kann.

Analog zu der im Verwaltungsstrafgesetz getroffenen Regelung ist auch eine Hausordnung für die Durchführung der Schubhaft zu erlassen. Dies obliegt - anders als im Verwaltungsstrafgesetz - nicht der Organisations-, sondern vor allem der Vollzugsbehörde. Im Bereich der Bezirksverwaltungsbehörde bedarf es freilich der Herstellung des Einvernehmens mit der Landesregierung, um den organisatorischen Gesichtspunkten Berücksichtigung zu sichern.

Zu § 28:

Die Regelung über die Dauer der Schubhaft stellt einen der zentralen Ansatzpunkte in der Neuregelung dar. Soll der unabhängige Verwaltungssenat in der Lage sein, zu prüfen, ob die Schubhaft zu Recht aufrechterhalten wird oder nicht, so bedarf es gesetzlicher Kriterien an Hand derer er seine Prüftätigkeit ausüben kann. Es wird daher für jede der einzelnen Arten der Schubhaft eine Obergrenze festgelegt und darüberhinaus den Behörden auferlegt, auf eine Minimierung der Haftdauer hinzuwirken (Abs 1). Jedenfalls ist die Haft - unabhängig von ihrer bisherigen Dauer - aufzuheben, wenn sie für die Erreichung des Haftzweckes nutzlos geworden ist (Abs 2).

Bei den in Abs 3 festgelegten Fristen handelt es sich um die Höchstdauer der Haft aus dem jeweiligen Grund. Sie darf - abgesehen von den Fällen der Abs 5 und 6 - nur dann ausgeschöpft werden, wenn dies im Einzelfall zur Erreichung des Verfahrenszweckes unerlässlich ist.

Die in den Abs 4 bis 6 getroffenen Regelungen gehen davon aus, daß das Höchstmaß der Freiheitsbeschränkung durch Schubhaft grundsätzlich drei Monate nicht überschreiten soll. Damit bleibt die für Österreich vorgesehene Regelung - so wie bisher

- weit hinter jenen zurück, die im Ausland durchaus üblich sind. So kann etwa in der Bundesrepublik Deutschland die Abschiebungshaft bis zu sechs Monaten angeordnet und bis zur Gesamtdauer von einem Jahr verlängert werden (§ 16 Abs 2 AuslG).

Die Trennung in Sicherungs- und Abschiebungshaft, die durch den Entwurf vorgeschlagen wird, bewirkt, daß in den relativ häufigen Fällen, in denen sowohl das Verfahren zur Erlassung des Aufenthaltsverbotes als auch die Vorbereitung der Abschiebung durch Schubhaft gesichert werden müssen, zwei Bescheide zu erlassen wären. Um für die Routinefälle, in denen die behördliche Entscheidung über Aufenthaltsverbot (Aufenthaltsbeendigung, Ausweisung) und Abschiebung in verhältnismäßig kurzer Zeit erfolgt, nicht durch unnötigen Verwaltungsaufwand behindert zu werden, wird in Abs 4 eine Änderung des Haftgrundes ermöglicht. Wenn die sechswöchige Frist, die aufgrund eines Bescheides, mit dem die Sicherungshaft verhängt wurde, grundsätzlich zur Verfügung steht, nicht ausgeschöpft wurde und die Voraussetzungen für die Verhängung der Abschiebungshaft vorliegen, braucht kein eigener Bescheid erlassen zu werden: Der Rest der durch den Schubhaftbescheid abgedeckten Zeit gilt ab Eintritt der Durchsetzbarkeit der aufenthaltsbeendenden Maßnahme als angeordnete Abschiebungshaft, die jedoch auch im Falle nachträglicher Erlassung eines eigenen Bescheides nicht länger als 6 Wochen dauern darf. Eine Beeinträchtigung der Rechtsposition des betroffenen Fremden tritt dadurch nicht ein. Es wird weder die Höchstdauer der Abschiebungshaft verändert, noch seine Position in einem Verfahren vor dem unabhängigen Verwaltungssenat beeinträchtigt. Die Behörde wird in diesen Fällen ab dem Augenblick des Eintrittes der Durchsetzbarkeit der aufenthaltsbeendenden Maßnahme die Notwendigkeit der Anhaltung in Abschiebungshaft darzulegen haben.

Die in den Abs 5 und 6 getroffenen Regelungen stellen einen Kompromiß aus den Notwendigkeiten, die sich aus dem Rechts-

- 29 -

schutz ergeben und dem Bestreben die Haftdauer so kurz wie möglich zu halten, dar. So war es für die Fälle des Durchsetzungsaufschubes (§ 6 Abs 3) unerlässlich, die Höchstdauer der Sicherungshaft zu verlängern, da es schwer genug sein wird, die Entscheidungen zweier Instanzen über die aufenthaltsbeendende Maßnahme in sechs Wochen zustande zu bringen. Soll nun der Zweck der Haft nicht durch die Möglichkeit, sich an ein Höchstgericht zu wenden und damit den Aufschub der Durchsetzbarkeit zu erreichen, beseitigt werden, so muß die Behörde die Möglichkeit haben, den Fremden solange weiter in Schubhaft anzuhalten, bis der Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof über den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung entschieden hat.

Ähnliches gilt für die Fälle des Abs 6. Es wäre nicht sinnvoll, wenn der Zweck der Haft, nämlich die Abschiebung zu sichern, letztlich dadurch gefährdet werden würde, daß ein Antrag auf Feststellung der Unzulässigkeit der Abschiebung in einen bestimmten Staat noch nicht erledigt ist, oder daß die für die Einreise erforderliche Bewilligung noch nicht vorliegt. Dementsprechend soll in diesen Fällen die Sechswochenfrist nicht mehr gelten, sondern eine Anhaltung bis vier Wochen nach Beseitigung des Hinderungsgrundes, höchstens jedoch von drei Monaten zulässig sein. Selbstverständlich gelten auch in diesen Fällen die Grundregeln der Abs 1 und 2, die vom Betroffenen gegebenenfalls beim unabhängigen Verwaltungssenat eingeklagt werden können.

Zu § 29:

Die formlose Aufhebung der Schubhaft stellt den "contrarius actus" zum Schubhaftbescheid dar. Es ist rechtspolitisch kein Grund ersichtlich, warum auch in diesen Fällen ein Bescheid erlassen werden sollte, zumal die formlose Aufhebung der Schubhaft auch auf telefonischem Wege möglich ist. Dennoch mußte in Abs 2 eine den Bescheid inhaltlich beseitigende Regelung gefunden werden. Die Interessen des Betroffenen an

- 30 -

einer Dokumentation der Dauer der Schubhaft wäre durch Abs 3 sichergestellt.

Besondere Verfahren:

Zu § 30:

Die Beschwerde an den unabhängigen Verwaltungssenat setzt den vom Bundesverfassungsgesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit vorgegebenen Standard für das Fremdenpolizeigesetz um. Demnach kann jeder, der unter Berufung auf dieses Gesetz festgenommen oder angehalten wird, die unabhängige Behörde anrufen. Eine Schwierigkeit hat sich hiebei zunächst dadurch ergeben, daß nicht alle Festnahmen, die im § 23 vorgesehen sind, als Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt anzusehen sind, da sie zum Teil inhaltlich durch eine behördliche Verfügung, nämlich den Festnahmeauftrag vorgegeben sind. Der Entwurf wollte es daher den Betroffenen nicht auflasten, zu unterscheiden, ob er seine Beschwerde auf das Fremdenpolizeigesetz oder auf § 67a Abs 1 Z 2 AVG 1950 stützen soll und ist den Weg gegangen, alle Beschwerden an den unabhängigen Verwaltungssenat im Bereich des Gesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit in das Fremdenpolizeigesetz zu konzentrieren. Ein Rechtsverlust für den Betroffenen tritt in keinem Stadium ein, da das Verfahren, wie es durch das AVG 1950 vorgegeben ist, in allen Fällen gilt (Abs 6). Im übrigen war in dieser Bestimmung Vorsorge dafür zu treffen, daß dem Gebot des Art 6 des Bundesverfassungsgesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit, wonach die Entscheidung der unabhängigen Behörde binnen einer Woche zu ergehen hat, möglichst Rechnung getragen wird. Daher ist zur Entscheidung über die Beschwerde der dem Anhaltungsort "nächstgelegene" Senat zuständig und die Beschwerde kann bei jeder mit der Angelegenheit sachlich in Beziehung stehenden Behörde, gleichgültig ob sie nun das Verfahren oder die Anhaltung durchführt, eingebracht werden.

- 31 -

Die Entscheidung des unabhängigen Verwaltungssenates, der die Rechtswidrigkeit der Anhaltung festgestellt hat, ist Grund für die formlose Aufhebung der Schubhaft gemäß § 29 Abs 1 Z 2.

Zu § 31:

Mit dem mit dieser Bestimmung eingeführten Verfahren wird einem von der Abschiebung bedrohten Fremden eine "wirksame Beschwerde" im Sinne des Art 13 EMRK eingeräumt, sich gegen eine unmenschliche Behandlung im Sinne des Art 3 EMRK zur Wehr zu setzen. Ein Fremder, der sich in Schubhaft befindet, hat damit die Möglichkeit, bereits frühzeitig ein Verfahren in Gang zu setzen, in dem über die Zulässigkeit der Abschiebung in einen bestimmten Staat unter dem Blickwinkel des Refoulementverbotes entschieden wird. Freilich war mit der Einführung dieses Verfahrens die Notwendigkeit verbunden, die Möglichkeit einer Verlängerung der Abschiebungshaft vorzusehen. Dies ist durch die im § 28 Abs 6 Z 1 vorgeschlagene Regelung geschehen.

Behörden und Verfahren:

Zu den §§ 32 bis 35:

Die Regelung entspricht im wesentlichen dem geltenden Gesetz. Die im § 33 für die örtliche Zuständigkeit getroffene differenzierte Regelung entspricht der gängigen Praxis und ist ausschließlich an Opportunitätserwägungen orientiert.

Im § 34 Abs 3 wird die Möglichkeit vorgesehen, einen Festnahmemauftrag durch den Bundesminister für Inneres zu erlassen. Dies hat die Konsequenz, daß der betreffende Fremde gemäß § 23 Abs 1 Z 1 im gesamten Bundesgebiet festgenommen werden kann. Freilich sollen diese Fälle nur auf das unbedingt Notwendige beschränkt bleiben, weshalb die Behörden 1. Instanz an die zuständige Sicherheitsdirektion heranzutreten haben. Nur sie ist in der Lage, mit der Behauptung, daß die Erlassung eines

- 32 -

Aufenthaltsverbotes gegen diesen Fremden im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit besonders geboten sei, einen Antrag an den Bundesminister für Inneres zu richten.

An der Zuständigkeit der Sicherheitsdirektion in fremdenpolizeilichen Angelegenheiten als Berufungsbehörde einzuschreiten, soll sich grundsätzlich nichts ändern. Im Bereich des Entzuges der persönlichen Freiheit soll jedoch auch dann eine Zuständigkeit des unabhängigen Verwaltungssenates begründet sein, wenn es um die Berufung gegen einen Bescheid, mit dem die Schubhaft verhängt wurde, geht. Da die Verhängung der Schubhaft mittels Mandatsbescheides üblich ist, mußte überdies vorgesehen werden, daß auch in diesen Fällen die Entscheidung des unabhängigen Verwaltungssenates binnen Wochenfrist zu ergehen, wenn die Anhaltung des Fremden nicht schon vorher geendet hat.

Zu § 36:

Mit dieser Bestimmung erhält der fremdenpolizeilich relevante Teil des Elektronischen Kriminalpolizeilichen Informations Systems des Bundesministeriums für Inneres (EKIS) seine Grundlage. Dessen Grundkonzeption besteht darin, daß alle Fremdenpolizeibehörden im Rahmen bestimmter Datenverarbeitungen ermächtigt sind - derzeit noch überwiegend durch Zwischenschaltung eines Bearbeiters der Datenstation - personenbezogene Daten in der vom Bundesministerium für Inneres als Dienstleister zur Verfügung gestellten Zentralen Informationssammlung zu verarbeiten und zu übermitteln. Die Anfrageberechtigung kommt allen Sicherheits-, Paß-, Fremdenpolizei- oder Grenzkontrollbehörden zu. Damit sind auch die Organe der Bundesgendarmerie und der Zollwache erfaßt, wenn sie im Rahmen der Befugnisse dieser Behörden einschreiten.

In Abs 1 sind jene Datenverarbeitungen genannt, die an Personendatensätze anknüpfen. Es sind dies jene Fälle, in denen

- 33 -

ein Grenzkontrollorgan mit Zurückweisung vorzugehen hat (durchsetzbares Aufenthaltsverbot oder einer jener Fälle, in denen sonst die Voraussetzungen für die Zurückweisung vorliegen, also wenn etwa durch den Aufenthalt des Fremden im Bundesgebiet die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährdet wäre). An den Datensatz betreffend das Bestehen eines durchsetzbaren Aufenthaltsverbotes sind gegebenenfalls Vermerke über die Erteilung eines Abschiebungsaufschubes oder einer Wiedereinreisebewilligung anzubinden. Es ist zwar auch in diesen Fällen erforderlich zu wissen, daß ein Aufenthaltsverbot verhängt wurde und durchsetzbar ist, etwa deshalb, weil trotz Abschiebungsaufschubes die Wiedereinreise des Betroffenen nicht gewährleistet ist oder deshalb, weil die Wiedereinreisebewilligung nur für eine verhältnismäßig sehr kurze Frist gilt. Dennoch soll aber der einschreitende Beamte im konkreten Fall wissen, ob sich der Betroffene durch seinen Aufenthalt im Bundesgebiet strafbar gemacht hat oder nicht. Letztlich hängt von dieser Kenntnis das Wissen um die Zulässigkeit eines Eingriffes in die persönliche Freiheit des betreffenden Fremden ab (§ 35 VStG 1950).

Die Erteilung der Auskunft aus der Zentralen Informationssammlung obliegt der Fremdenpolizeibehörde, die den Datensatz verarbeitet hat. Sie soll ohneweiters berechtigt sein, den Sicherheits-, Paß-, Fremdenpolizei- und Grenzkontrollbehörden Auskunft zu erteilen. Die übrigen Behörden benötigen eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung.

Die Benützungsdauer der in der Zentralen Informationssammlung evident gehaltenen personenbezogenen Daten wird in Abs 4 geregelt. Hiefür gilt folgender Grundsatz: Für die beiden Datenverarbeitungen werden Fristen festgelegt, während derer sie den Fremdenpolizeibehörden zur Verfügung stehen. Bei Fristende erfolgt eine Sperre für Zugriffe, ohne daß es bereits zu einer Löschung kommen würde. Es hat sich nämlich gezeigt, daß es in dem einem Widerruf folgenden Zeitraum immer wieder zu inhaltsgleichen Neuspeicherungen kommt, die auf

- 34 -

einen Übermittlungsfehler einer der Fremdenpolizeibehörde zurückzuführen sind. Es bedarf daher in diesem Zeitraum, der mit etwa zwei Jahren anzusetzen ist, einer speziellen Kontrolleinrichtung. Diese wird dadurch geschaffen, daß bei inhaltsgleicher Neuspeicherung die Sperre automationsunterstützt aufgehoben wird und der Fremdenpolizeibehörde im Hinblick auf die beabsichtigte Neuspeicherung eine Überprüfung aufgetragen wird.

Die in Abs 5 vorgesehene Regelung sieht eine Überprüfung von "Langfristspeicherungen" vor, die nicht durch ein Aufenthaltsverbot getragen sind. In jenen Fällen, in denen der Zugriff nicht gesperrt ist, sollen die Fremdenpolizeibehörden verpflichtet sein, Zurückweisungsfälle, die bereits fünf Jahre aufrecht sind, nach Ablauf dieses Zeitraumes auf ihre Berechtigung zu überprüfen. Um hiebei eine Erledigung dieses Überprüfungsauftages innerhalb vertretbarer Zeit sicherzustellen, wurde vorgesehen, daß nach Ablauf dreier weiterer Monate die Sperre zu erfolgen hat, es sei denn, die auftraggebende Sicherheitsbehörde hätte die Richtigkeit der Speicherung vorher bestätigt.

In den Abs 6 und 7 wird die Möglichkeit eines multi- oder bilateralen Übereinkommens zur Übermittlung der zurückweisungsrelevanten Daten von Drittäusländern geschaffen. Bei Abschluß eines solchen Abkommens muß gewährleistet sein, daß eine Löschung in Österreich innerhalb vertretbarer Zeit auch zu einer Löschung der ins Ausland übermittelten Daten führt. Die Daten derartiger Drittäusländer dürfen in der zentralen Informationssammlung gespeichert werden, wenn im Vertragsstaat hinsichtlich dieses Fremden eine dem Aufenthaltsverbot gleichwertige Anordnung besteht.

Zu § 37:

Die Kostenregelung gibt - was die Belastung des Fremden betrifft - im wesentlichen das geltende Recht wieder;

lediglich in Abs. 3 erfolgt eine Abweichung dahingehend, daß Arbeitgeber illegal eingereister Ausländer die Kosten, die sich aus der Durchsetzung des daraufhin verhängten Aufenthaltsverbotes ergeben sowie die Kosten der Schubhaft zu tragen haben. Dies geht von der Überlegung aus, daß solche Arbeitgeber in der Regel zumindest Mitverantwortung dafür tragen, daß der Fremde überhaupt nach Österreich gekommen ist. Dementsprechend sollen sie in einer Art Verursacherhaftung auch für die dadurch entstandenen Kosten aufkommen. Der Abs. 2 stellt lediglich eine sich aus § 16 Abs 6 ergebende Tatsache klar.

Strafbestimmungen:

zu den §§ 38 bis 44:

Die Strafbestimmungen wurden unverändert aus dem geltenden Recht genommen, lediglich die bisher im § 1 Z 2 enthaltene Definition der Schlepperei wurde der besseren Übersichtlichkeit wegen als Abs 1 in den § 38 aufgenommen.

Bei der Bekämpfung des Schlepperunwesens hat es sich als wünschenswert erwiesen, eine internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich anzustreben. Dementsprechend sieht § 43 die Möglichkeit des Abschlusses multi- oder bilateraler Vereinbarungen zur Ermittlung personenbezogener Daten von Schleppern vor. Daten solcher Personen, die aus dem Ausland nach Österreich gelangen, sollen in der Zentralen Informationssammlung verarbeitet werden dürfen. Dies ist insbesondere deshalb notwendig, weil die Übermittlung der Daten einer Verurteilung als Schlepper durch ein Gericht nach Österreich im Rahmen des internationalen Strafnachrichtenaustausches nur dann gewährleistet ist, wenn es sich bei dem Verurteilten um einen österreichischen Staatsbürger handelt. Für die Bekämpfung des Schlepperunwesens ist jedoch eine umfassende Information auch und insbesondere über Ausländer erforderlich. Es bedarf daher der Sicherung entsprechender Informationen für das Inland.

- 36 -

Die im § 44 Abs 1 getroffene Regelung ist deshalb erforderlich, weil nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes für die Überwachung der Einhaltung von Bestimmungen, die unter Verwaltungsstrafsanktion stehen, grundsätzlich nur die Organe der Behörden 1. Instanz eingesetzt werden dürfen. Dies hat sich für die der Sicherheitsdirektion zur Verfügung stehenden Organe dann als besonders hinderlich erwiesen, wenn diese im Dienste der Strafjustiz einschreiten und auf einen fremdenpolizeilich relevanten Sachverhalt stoßen. Da es in solchen Fällen meist nicht gelingt, Beamte der Behörde 1. Instanz zeitgerecht zum Vorfallsort zu bringen, können in einigen Fällen die gebotenen Maßnahmen nicht gesetzt werden. Nunmehr sollen die Organe der Sicherheitsdirektion in diesen Fällen befugt sein, als Organe der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde tätig zu werden.

Die in Abs 2 getroffene Regelung entspricht dem geltenden Recht.

In Abs 3 wird eine Ergänzung des § 27 Abs 4 VStG 1950 vorgenommen. Insbesondere bei Schubtransporten erscheint es zweifelhaft, ob davon gesprochen werden kann, daß der Betroffene "vorgeführt" wird. Um nun in solchen Fällen den bürokratischen Aufwand einer Dienstzuteilung zum Bundesministerium für Inneres mit Sicherheit vermeiden zu können, sollen Beamte, die Schubtransporte begleiten, die Befugnis zur Rayonsüberschreitung kraft Gesetzes erhalten.

Übergangs- und Schlußbestimmungen:

Zu § 45:

Wegen des bevorstehenden Inkrafttretens des Gesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit ist auch ein Inkrafttreten des Fremdenpolizeigesetzes zum selben Zeitpunkt (1. Jänner 1991) anzustreben. Für die Datenschutzbestimmung des § 36 bedarf es

allerdings wegen des dadurch notwendig werdenden Programmieraufwandes einer längeren Legisvakanz.

Da es wohl Fälle geben wird, in denen vor der Jahreswende 1990/1991 absehbar ist, daß die Sicherungs- oder Abschiebungs-haft länger dauern wird, soll die Behörde schon vor Inkrafttreten des Fremdenpolizeigesetzes die Möglichkeit haben, einen Bescheid mit Wirksamkeitsbeginn 1. Jänner 1991 zu erlassen, der auch noch über den 31. Jänner 1991 hinaus Bestand hat. Dies soll der zweite Satz des Abs 1 bewirken.

Die Regelung des Abs 3 erscheint erforderlich, um dem Willen des Gesetzgebers zu entsprechen, der mit Art II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 451/1990 verfügt hat, daß die mit diesem Gesetz vorgenommene Neuregelung am 31. Dezember 1992 außer Kraft tritt.

Zu § 46:

Ein wesentliches Anliegen dieses Entwurfs besteht auch in einer Bereinigung des Altbestandes an Aufenthaltsverboten. Freilich konnte dieser Prozeß wegen des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes nicht von Amts wegen erfolgen, sondern mußte an einen Antrag gebunden werden. Gemäß Abs 4 ist somit auf Antrag des Betroffenen die Gültigkeitsdauer eines "alten" Aufenthaltsverbotes den hiefür vom Entwurf aufgestellten Regeln anzupassen. Insbesondere wird es daher vorkommen, daß Aufenthaltsverbote mit einer längeren Gültigkeitsdauer als von 10 Jahren auf das nunmehr vorgesehene Maß zurückgenommen werden. In all jenen Fällen, in denen seit Verhängung des Aufenthaltsverbotes bereits 10 Jahre abgelaufen sind, wird dies dann zur Aufhebung des Aufenthaltsverbotes führen.

In Abs 6 werden jene Aufenthaltsverbote auf Antrag bereinigt, die, obwohl sie schon seit 15 Jahren oder länger in Kraft

- 38 -

waren, nie durchgesetzt worden sind. Sie sollen auf Antrag des Betroffenen aufgehoben werden.

Zu § 48:

Die Vollziehungsklausel entspricht dem geltenden Recht.